P.

CONVENTVS

MONACENSIS

5227

8° J. can. P.
840

Reflexionen

Reflexionen
über
die Note,
welche
von des Herrn Hof- und Staatskanzlers
Fürsten von Kaunitz-Rietberg
Durchlaucht
dem
päpstlichen Herrn Nunzius Garamppi
auf dessen Billet vom 12ten Dezembers 1781 die Oesterreichischen Verordnungen in geistlichen Sachen betreffend, den 19ten des nämlichen Monats und Jahres zugestellet worden ist.
Von
dem Verfasser der Grundsätze
zur Feststellung und Aufrechthaltung der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten.

Ein Handbuch für Priester, und Staatsmänner.

1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Der Verfasser der Grundsätze ꝛc. hat in seiner Vorrede zu diesem Werkchen geäußert: es könne sich fügen, daß er die Vergleichung der seit einiger Zeit erschienenen Verordnungen in Kirchensachen, deren Wirkungen ganz Europa entgegen sieht, mit seinem Plane in einer besondern Schrift nachfolgen lasse.

Das hätte er schon lang gerne gethan, wenn ihm nicht tägliche Amtsgeschäfte die Zeit zu Nebenbearbeitungen dahin nähmen, denen er sich nur theilweise widmen, und sie mit Mühe in ein Ganzes bringen kann.

Endlich hat er doch durchgesetzet. Er wählte zum Gegenstande der versprochenen Vergleichung mit seinem Plane die für die österreichischen Staaten seit dem Jahre 1781 in Kirchensachen erlassenen Verordnungen; weil sie in ihrer Gattung originell sind, und weil in einem katholischen Staate kaum einige gemachet worden sind, oder gemachet werden dürften, welche, wenn sie, wie diese Aufmerksamkeit verdienen, im ganzen Zusammenhange genommen, dieses Original übertreffen, man mag sie an sich, oder die Weise betrachten, wie sie abgefasset, und exequirt worden sind.

Als der Verfasser alle diese Gesetze durchdachte, und ganz in ihren Geist einzudringen versuchte, so fand er, daß sie alle aus einer ganz einfachen Quelle abfliessen, die von der feinsten Staatsklugheit nicht so fast neuerdings erfunden, als fahrbar gemachet worden ist. — — Es bemerkte nämlich derselbe, daß alle die österreichischen

schen Verordnungen sich aus dem einzigen Grundsatze herleiten lassen:

> Alles, was nicht den Glauben und die Seele des Christmenschen angeht, gehöret in die Sphäre der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Und er wurde in dieser seiner Meynung vollkommen bestärket, als er die Note las, welche von dem Herrn Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz-Rietberg ꝛc. dem päpstlichen Herrn Nunzius Garamppi zugestellet worden ist; da selbe den obangeführten Satz ganz wörtlich und deutlich enthält *).

Der Verfasser muß gestehen, daß es ihm unbegreiflich ist, wie es verschiedene Leute wagen konnten die österreichischen Verordnungen hie und da einzeln anzugreif-

*) Zur bequemen Einsicht wird diese Note, oder das Antwortschreiben des Herrn Hof- und Staatskanzlers auf erwähntes Billet am Schluße der Vorerinnerung beygefüget.

greifen, ohne die Grundursache, aus welcher sie abstammen, aufzusuchen, und wie man somit die Note unberührt lassen konnte, da sie doch der Grund aller österreichischen Gesetze in Kirchensachen, und diese nur die Folgen davon sind.

Denn es hat ein für allemal seine unbezweifelte Richtigkeit, daß, wenn der Satz:

> Die kirchliche Macht hat blos mit den Seelen der Christmenschen zu schaffen,

wahr ist, alle die österreichischen Verordnungen in Kirchensachen nothwendige Folgen der Regentenrechte — und alle die bisherigen Angriffe derselben (die äußerlichen Beweise weggerechnet) eitle Bemühungen sind.

Diese Bemerkung hat den Verfasser auf den Gedanken hingeleitet, er wolle die österreichischen Verordnungen in Kirchensachen mit seinen Grundsätzen einzeln nicht

zusammstellen, sondern lediglich nur untersuchen, ob, und wie weit das in berührter Note aufgestellte Prinzipium:

> Die Kirche hat nur allein mit den Seelen der Christmenschen zu schaffen,

zugegeben werden könne?

Es werden also in diesem Werkchen allgemeine, und sonderbare Reflexionen des Verfassers über die ofterwähnte Note vorgetragen.

Jene erstrecken sich blos über den Satz:

> Alles, was nicht den Glauben oder die Seele des Christmenschen angeht, gehöret in die Sphäre der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Diese haben die Untersuchung der einzelnen Sätze gedachter Note zum Gegenstande.

Sind einmal die Begriffe von diesen Sätzen ins Klare gebracht, so ists mit der Zusammenstellung der einzelnen österreichischen Verordnungen mit dem Plane des Verfassers für jeden, der in der Sache Erfahrung hat, ein Leichtes.

Aber eben darum wird es auch unmöglich seyn, diese Schrift recht zu verstehen, wenn man nicht die vorhergehende recht inne hat, welche die Grundlage von dieser, und vielleicht noch folgender ausmacht. Sie hat, wie schon gesaget worden, den Titel: Grundsätze zur Feststellung, und Aufrechthaltung der politisch- und kirchlichen Macht in katholischen Staaten, und ist im Jahre 1785 erschienen. Dort setzet der Verfasser die Wesenheit, und Gränzen beyder Mächte fest, und bezieht sich in dieser Schrift durchgehends nur auf das, was dort weitläuftiger schon erwiesen worden ist.

Der Verfasser gedenket die, aus diesen Reflexionen sowohl, als aus den Grund-

sätzen

sätzen sich ergebende allgemeine Schlußfolgen, welche die Zulänglichkeit derselben zur Feststellung der Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Macht in katholischen, und also auch in österreichischen Staaten erweisen, seiner Zeit nebst einem spezifiquen Entwurfe bekannt zu machen, wie eine diesen Grundsätzen angemessene gütliche Ausgleichung der zwischen Sr. R. K. K. Ap. Majestät, und den Fürstbischöfen des deutschen Reiches, deren Kirchensprengel sich in Allerhöchstdero Staaten erstrecken, obwaltenden Irrungen in Kirchensachen erzielet werden möge? Ob er aber, und wann er diese Absicht werde erreichen können, dieses zu bestimmen ist nicht in seiner Macht, sondern es hänget von der Zeit, und Umständen ab. Das ist gewiß, daß der Verfasser dieser Schrift nichts so sehnlich wünschet, als daß Friede und Ruhe in der Kirche, und dem Staate auf festen Fuß hergestellet werde, indem er diesen Frieden, und diese Ruhe, als das nothwendigste Mittel zur Erhaltung des

Christenthumes, und der davon abhangenden Glückseligkeit weltlicher Staaten, und ihrer Beherrscher ansieht, und ohne den Vorwurf von Stolz, oder Eigenliebe zu befürchten, dafürhält, er dürfte auch sein Scherflein dazu beytragen.

Note,

Note,

oder

Antwortschreiben

des Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rietberg auf des päpstlichen Herrn Nunzius Garamppi Billet vom 12ten Dezembers 1781.

Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kauniz-Rietberg hat das unterm 12ten dieses von dem päpstlichen Herrn Nunzius Garamppi an ihn erlassene Billet Sr. kaiserl. Majestät vor Augen legen zu sollen erachtet, und da Se. Majestät darinn forderst wiederholte Versicherungen des geneigten Willens Sr. päpstlichen Heiligkeit, und erneuerte Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung derselben zu dem, was zu Allerhöchstdero Zufriedenheit in Ansehung der geistlichen Angelegenheit Ihrer Reiche seyn dürfte, vorgefunden

den haben; so wünschen Allerhöchstdieselben, daß Se. Exzellenz dieserwegen dem heiligen Vater die wechselweise Versicherungen Ihrer aufrichtigen Danksagung einberichten wollen, mittlerweile als Se. Majestät sich in dem Falle befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät jedoch mit nicht geringer Befremdung in obgedachtem Billet wahrgenommen, daß

Erstens: Der päpstliche Herr Nunzius in demselben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen, welche die Geistlichen betreffen, ergangene Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen Häuser in Allerhöchstdero Staaten betreffen dürften, als Verfügungen dargestellt habe, welche der Religion, der Kirche, und dem Seelenheil nachtheilig, wie auch gewißen durch die Religion vorgeschrieben

seyn

seyn sollenden Gesetzen, und Gebräuchen entgegen wären.

Zweytens: Daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmäßiger Institute geistlicher Häuser beschlossen, obwohl solche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

Drittens: Daß durch die Worte: „Kein einziger so vieler Fürsten des deut„schen Reichs, welcher in der römisch-ka„tholischen Gemeinschaft geblieben ist, „und durch den folgenden wenig gemäs„sigten Ausdruck, daß es unter diesen nie„mals einen gegeben habe, der sich unter„standen hätte, die Ausübung seiner „Macht so weit zu erstrecken,„ der päpstliche Herr Nunzius wenigstens zu dem ex ratione inversa zuziehenden gehäßigen Schluß Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholischer Fürst handle, und als ein solcher betrachtet werden könne, welcher die Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

Vier-

Viertens: Daß derselbe sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wollen, in welchen Unterthanen sich in dem Falle befinden könnten, sich dem Gehorsam ihres Landesfürsten entziehen zu müssen, und endlich

Fünftens: Daß er behauptet habe, Se. Majestät hätten über Rechte, welche dem römischen Stuhle ausschließungsweise in der allgemeinen Kirche zustünden, gebothen, indem sie solche den Bischöfen zueignen wollen.

Alle oberwähnte Aeußerungen sind allerdings so auffallend, als bedenklich, und dem ungeachtet wurden Se. Majestät dieselben herablassend als einen Schritt zu betrachten sich begnügt haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Nunzius anzusehen sey; falls derselbe solche bey sich allein behalten hätte; allein da zu Allerhöchstdero Wissenschaft gebracht worden,

daß er für gut gefunden, ohne einmal die Antwort auf sein vorgemeldtes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöfen der kaiserlichen Staaten, sondern auch Auswärtigen mitzutheilen: so wollen Se. Majestät blos deswegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Eindrücke verursachen mögen, wozu sie bestimmt zu seyn scheinen, daß Allerhöchstdero Hof- und Staatskanzler in Ihrem Namen, obgedachtes Billet, wie folget, beantworte, und zwar

Erstens: Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne.

Daß unter diesen Mißbräuchen sich kein einziger in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion vorgefunden habe, welche eben so, wie sie, wegen der Mäßigung ihrer Grund-

sätze,

sätze, und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von den Regenten des größten Theils der gesitteten Nationen mit so vielem Eifer, als Bereitwilligkeit auf- und angenommen worden, vermuthlich zum ewigen Unglück der Menschlichkeit nicht würde haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener Grundsatz in derselben sich vorgefunden hätte.

Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist, und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen könne, indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann, daß diese mithin allein, und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

Daß

Daß von dieser Art alles, ohne Ausnahme zu seyn sich befinde, was die äußerliche Zucht der Klerisey, und insbesondere der geistlichen Orden betrift, von welchen die christliche Kirche bekanntermassen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach, mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen. Daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens und der Religion zu seyn sich befinden.

Daß sie bekanntermassen ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, in welchen dieser, oder jener dermal sich befindet, Niemanden, als derselben freywilligen und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben.

)( )(Daß

Daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten in voller Maaße nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Betracht geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zu Folge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische, und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden. Und endlich

Daß es keiner der Religion, und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf, wenn solche, wie im gegenwärtigen Falle blos in der Einbildung bestehen, und übrigens vollkommen unstatthaft sind.

Zweytens: Rechtmäßige Befugniße eines andern zu beeinträchtigen, ist von der weltkündigen Billigkeit Sr. kaiserl. Majestät so weit entfernet, daß Allerhöchstdieselben nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, daß es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses, oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn Allerhöchstdieselben in den Ihrigen aufzuheben für gut gefunden haben, noch forthin beybehalten, oder nicht beybehalten werde.

Gleichwie aber Allerhöchstdieselben sich niemals der Ausübung der gegründeten, und gesetzmäßigen Gerechtsamen des heili-

gen Stuhls, und der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu unterziehen gedenken: also werden sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der obern Landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreifet, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung, und Einsetzung, und das, was es ist, alleine der Einwilligung, oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freywillige und willkührliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art nicht nur allein abzuändern, und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft

oft solches Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen mögen.

Drittens: Se. Majestät schmeicheln sich, daß der Herr Nunzius nach einer reifern Ueberlegung sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte.

Und ein solches versprechen sich Se. Majestät gleichfalls in Ansehung des vierten Artikels; welchen jedoch Allerhöchstdieselben noch beyfügen zu sollen erachten: daß sie sich niemals in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einem Ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen, allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen

wissen werden; in dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.

Und was endlich den fünften Artikel betrift, haben Allerhöchstdieselben dabey zu erinnern befohlen, daß, indem unter die Anzahl der Rechten, welche ausschliessungsweise dem Papste zukommen, dasjenige nicht wohl gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermassen seit so vielen Jahrhunderten in unsrer heiligsten Religion unter diejenigen gehörte, welche ausschließungsweise dem Episcopate zustünden, und als demselben unzertrennlich anhän-

hängend betrachtet worden, Se. Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe seiner Erbländer erlassenen Auftrag, sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechtes in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt, und dem Vermögensstande Ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein Zeugniß der persönlichen Schätzung, welche Se. kaiserliche Majestät gegen den päpstlichen Herrn Nunzius Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl Allerhöchstderoselben, welchen der Hof- und Staatskanzler hiemit befolget hat, um den Herrn Nunzius in den Stand zu setzen, sein künftiges Benehmen darnach einrichten

ten zu können. Wornach daher dermal dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Exzellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen.

Wien den 19ten Dezember,
1781.

Allge-

Allgemeine Reflexionen.

§. 1.

Es wird in der vorstehenden Note, die Urquelle jener Gründe entdecket, aus denen Ihro R. K. K. Ap. Majestät sich berechtiget halten alle die Verordnungen, welche seit Allerhöchstdero glorreichesten Regierung *in Ecclesiasticis* erlassen worden sind, und in Zukunft noch erlassen werden dürften, aus Landesherrlicher Machtsvollkommenheit den Hochwürdigsten Bischöfen, deren Kirchensprengel in den Oesterreichischen Staaten entlegen sind, oder sich darein erstrecken, zur unverbrüchlichen Richtschnur, und pünktlichster Selbstbefolgung vorzuschreiben.

Diese Urquelle ist der dogmatisch aufgestellte Grundsatz:

> Daß die geistliche Macht nur allein in dem zu befehlen habe, was den Glauben, und den Geist, oder die Seele des Christmenschen angehet.

Aus dieser Quelle werden die zwo Folgen abgeleitet.

I. Daß die geistliche Macht in allem dem nichts zu befehlen habe, was nicht den Glauben, und den Geist, oder die Seele angehet.

II. Daß also eben darum Ihro K. K. K. Ap. Majestät in allen den Sachen, welche nicht den Glauben, und den Geist, oder die Seele angehen, in ihren Staaten keine fremde gesetzgebende Macht erkennen.

§. 2.

Es kömmt nun darauf an, ob, und in wie weit der Grundsatz:

> Die geistliche Macht hat nur allein in dem zu befehlen, was den Glauben, und den Geist, oder die Seele angehet,

seine Festigkeit in der Natur des Christmenschen, und der Christkatholischen Religion habe, oder nicht? Denn nach Maaße dieser Erörterung ergiebt sich die Richtig- oder Unrichtigkeit der in der Note aufgestellten Folgensätze, welche auf obigem Hauptsatze beruhen, von selbst.

Ordnung, und Klarheit erfodern es also vor allem nachstehende Frage zu untersuchen:

Erstrecket sich die von Jesu Christo eingesetzte Macht seiner heiligen Kirche nur blos auf den Glauben, und den Geist, oder die Seele des Christmenschen?

Es lieget in dieser Frage ein Doppelsinn, von dessen Entwickelung die Gründlichkeit der Beantwortung derselben ganz abhängt. Es sind also die Begriffe vor allen auseinander zu setzen.

§. 3.

Es wird hierorts als eine in den Grundsätzen erwiesene Sache angenommen:

a) Daß die Macht der Kirche zur Beförderung der ewigen Glückseligkeit der Gläubigen von Jesu Christo eingesetzet ist. (Grundsätze §. 6.)

b) Daß, gleichwie eine Macht ohne Endzweck ein Unding wäre, sie auch keine Macht wäre, wenn es ihr an den proportionirten Mitteln diesen Endzweck zu erreichen fehlte (§. 7. Grunds.): woraus

c) folget, daß diese von Christo zur Beförderung der ewigen Glückseligkeit der Gläubigen eingesetzte Macht der Kirche auch die proportionirten Mittel die

Gläubigen zur ewigen Glückseligkeit als dem Endzwecke zu leiten in ihrer Gewalt haben muß: und daß folglich (Ebend.)

d) die Macht der Kirche in Ansicht des Endzweckes eine pur geistliche Macht ist. (Ebend.)

§. 4.

Diese Sätze, die kein Katholik *salva fide* in Abrede stellen kann, vorausgesetzt: läßt sich nun die vorgetragene Frage in zweyerley Sinne nehmen.

Erstens (erstrecket sich die von Jesu Christo eingesetzte Macht blos auf den Glauben, und den Geist, oder die Seele des Christmenschen unmittelbar?)

Das ist:

Hat die Kirche Christi keine andere Macht, die Christen zur ewigen Glückseligkeit als den ihr eigenen Endzweck zu leiten, und kann sie diese Macht durch keine andere Mittel ausüben, als durch jene, welche sich unmittelbar auf die Glaubenswahrheiten, und die Heiligung der Seele des Menschen beziehen?

Oder hat zweytens der Satz diesen Verstand:

(Erstrecket die Macht der Kirche sich blos auf den Glauben, und den Geist

oder

oder die Seele des Christmenschen mittelbar?)

Das ist:

Hat die Kirche Christi die Macht die Gläubigen zur ewigen Seligkeit, als den ihr eigenen Endzweck, auch durch andere Mittel zu leiten, als jene, welche sich nur unmittelbar auf den Glauben, und blos auf die Seele beziehen?

Kurz, es fraget sich:

Erstrecket sich die Macht der Kirche blos auf den innerlichen Glauben, und die innerliche Heiligung der Seele des Christmenschen in dem Verstande: daß alle äußerliche Handlungen, die an sich, und nach ihrem physischen Wesen zeitlich oder leiblich sind, keine Direktionsmittel zur ewigen Glückseligkeit als dem Endzweck, somit auch kein Gegenstand der Kirchenmacht seyn können?

Oder, erstrecket sich die Macht der Kirche blos auf den innerlichen Glauben, und die innerliche Heiligung der Seele des Christmenschen in dem Verstande, daß auch äußerliche Handlungen, ob sie schon an sich, und nach ihrem physischen Wesen zeitlich oder leiblich sind, dennoch von der Kirche als Direktionsmittel zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit gebrauchet werden mögen, daß somit auch solche äußerliche Handlungen in diesem Falle ein Gegenstand der Kirchenmacht sind?

§. 5.

Nimmt man diesen letzteren Satz an, so bleibt doch wahr, daß die Macht der Kirche sich auf den Glauben, und die Seele erstrecket, und daß die Macht der Kirche eine pur geistliche Macht ist, weil die Kirche durch die Anbefehlung solcher Handlungen die Beförderung der ewigen Glückseligkeit oder das ewige Seelenheil des Christmenschen zum Endzwecke hat, und weil diese Handlungen, ob sie schon im physischen Verstande leiblich oder zeitlich sind, allemal im sittlichen Verstande als geistliche, oder Religionshandlungen, die ad spiritualia gehören, zu betrachten kommen, indem sie zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit von der Kirche dirigiret werden.

§. 6.

Es wird aber solchenfalls nichts anderes behauptet, als was jeder Katholik saget, und nothwendig sagen muß, wenn er zuläßt, daß die Macht der Kirche die ewige Glückseligkeit des Menschen zum Endzwecke habe, und daß eben darum alle die Direktionsmittel in ihrer Gewalt seyn müßen, ohne welche sie diesen Endzweck nicht erreichen könnte.

Hingegen ist die Folge von der Richtigkeit dieses Satzes die:

Daß

Daß die meisten in der dem Herrn Nuncio apostolico übergebenen Note aus erwähntem Grundsatze gezogenen Folgerungen unrichtig sind, so, wie man nicht in Abrede stellen kann, daß sie alle in ihrem ganzen Umfange grundwahr wären, wenn die Proposition

(Die Macht der Kirche erstrecket sich allein auf den Glauben, und blos auf den Geist oder die Seele des Menschen, im ersteren Verstande)

erwiesen werden könnte.

§. 7.

Zur mehrern Beleuchtung der Sache will ich hierorts nicht unnütz vorläufig anmerken, daß diesen Satz schon der bekannte Herr von Lochstein aufgestellet, und in seinem Buche für und wider die geistliche Immunität, dann in seinen Antworten, die er dem Fragensteller gegeben hat, auf diese Art erkläret hat:

Weil die Menschen aus Leib, und Seele bestehen, und zweyerley Endzwecke haben, nämlich die zeitlich- und ewige Wohlfahrt: so hat Gott auch zwo Mächte gesetzt, eine geistliche, die sich nur mit den Seelen und ihrer ewigen Wohlfahrt beschäftiget, und eine welt-

liche, die mit den Leibern, und ihrer zeitlichen Wohlfahrt zu thun hat.

Daraus zog er die Schlüsse:

a) Daß auch die Direktionsmittel der Kirche keine andere als geistliche seyn können, die nicht über die Leiber, sondern blos über die Seelen wirken.

b) Daß also die Kirche keine leibliche Strafen diktiren könne; weil sich ihre Macht nicht über die Leiber, sondern blos über die Seelen erstrecket, und weil

c) die Religion ihren Sitz ganz alleine in dem Verstand und Willen des Menschen hat.

§. 8.

Es wurden dieser Lehre folgende Anmerkungen entgegen gesetzet:

a) Daß auf solche Weise kein äußerlicher Gottesdienst in der christlichen Religion sey:

b) Daß im Systeme Lochsteins die Religion kein äußerliches Opfer haben soll, massen hiezu zeitlich- und irdische Dinge nöthig wären, ingleichem

c) daß

c) daß alle *Ritus* kein Objekt der Kirchenmacht, ja gar unzuläßig wären; da nach der oft wiederholten Lehre des Herrn von Lochstein der christliche Gottesdienst nur im Geiste, und der Wahrheit, so, wie die ganze christliche Religion nur in dem Verstande und Willen bestünde, und daß endlich

d) die Kirche Gottes keine guten Werke, als Fasten, Almosen, Leibsabtödtungen, Wachen, Bethen, noch andere Dinge, welche Leibsübungen und Beschwerlichkeiten mit sich führen, vorschreiben, und gebiethen, am allerwenigsten aber leibliche Kirchenbußen oder Strafen diktiren könnte.

§. 9.

Herr von Lochstein wollte sich lediglich nicht für den Mann ansehen lassen, der eine Lehre geschrieben hätte, aus welcher so arge Folgen (die mit dem katholischen Kirchensysteme nimmermehr vereinbarlich wären) gezogen werden könnten.

Er erklärte sich daher in seinen Antworten auf vorstehende Anmerkungen also: Daß die Folgen, die man aus seiner Lehre ziehen will, falsch seyn, das handgreifliche Sophisme stecke darinn, daß die *Notio Distinctionis spiritualium a temporalibus* in sensu physico genommen werde, da sie

doch Lochstein in sensu morali genommen hat, nach dessen Lehre alle *Actus sive externi, sive interni ad fidem supernaturalem salutis æternæ solummodo directi* zu den Religionshandlungen, *consequenter ad spiritualia* gehören.

§. 10.

Ob nun schon Herr von Lochstein in seinem Werke an nichts weniger, als daran gedacht hat der Kirche die Macht zuzugestehen, daß sie andere als pur geistliche Direktionsmittel *in sensu physico* gebrauchen könne, und ob es schon sonnenklar erhellet, daß er ihr alle Direktionsmittel, die zeitlich, irdisch, und leiblich sind, auch *in sensu morali* abgesprochen, und ihr eben aus der Ursache, die ganze gesetzgebende Macht *in disciplinaribus positive* wegdisputiret hat, so kann man sich doch mit dieser Distinktion ganz wohl befriedigen; weil andurch Lochstein seine eigene Lehre widerleget, oder wiederrufet, folglich der Kirche die Macht eingestehet, die er ihr in seinem Werke abgeläugnet hat, auch äußerliche, irdische, leibliche, und zeitliche Dinge zu befehlen, oder zu verbiethen, wenn sie dadurch die Christen zur ewigen Seligkeit dirigiret: und weil er zuläßt, daß alle diese Dinge, wenn sie die Kirche als Direktionsmittel zur ewigen Seligkeit der Christen gebrauchet, im sittlichen Verstande geist-

geistliche, folgbar unter der Sphäre der geistlichen Macht der Kirche begriffen seyn.

§. 11.

Meines Erachtens lieget in dieser Anmerkung schon eine große Aufheiterung des in der Fürst Kaunizischen Note aufgestellten Satzes: Daß sich die Kirchenmacht blos auf den Glauben, und die Seele erstrecke; denn entweder muß etwas nicht wohl vereinbarliches mit dem katholischen Kirchensysteme zugelassen, oder das nämliche, was Herr von Lochstein erkläret hat, auch erkläret werden, und dann sind die Folgen in der Note größtentheiles unrichtig.

§. 12.

Wer könnte aber wohl auch den Satz mit Grunde behaupten:

> Daß sich die Macht der Kirche blos auf den Geist in dem Verstande beziehe, daß sie lediglich nichts, was zeitlich, irdisch, leiblich, und äußerlich ist, als ein Direktionsmittel zur ewigen Seligkeit des Christmenschen gebrauchen könne?

Einmal es ist weder in der Natur des Menschen, noch in der Natur der Religion einiger

Grund

Grund für diese Meynung heraus zu metaphysiziren.

§. 13.

Der Geist, oder die Seele läßt sich zwar ohne Körper, und dieser ohne Geist denken.

Läßt es sich aber auch begreifen, wie in dem Menschen der Geist ohne Körper, oder der Körper ohne Geist wirken kann?

Der Mensch würde nicht Mensch seyn, wenn nicht für die Vereinigung des Geistes mit dem menschlichen Körper gesorget wäre. Diese Vereinigung wirket das Seyn des Menschen.

Wenn sich schon die Wirkungen eines Geistes ohne Körper denken lassen, wenn sich schon die ganze mechanische Einrichtung des Körpers ohne Geist begreifen läßt; so ist es doch unbegreiflich, wie, wenn der Geist, oder die Seele mit dem Menschenkörper vereiniget ist, derselbe in seinen Wirkungen von diesem unabhängig seyn könne.

§. 14.

Die christliche Religion ist für die Menschen eingesetzt, daß sie dadurch zur ewigen Seligkeit geführet werden.

Die Religion begreifet zwar in sich vorzüglich den innerlichen Glauben an Jesum Christum, die Geheimnisse des Glaubens, und die übrigen innerlichen Tugenden, die auf diesem Glauben als der Grundveste beruhen, und durch welche die Gläubigen mit Gott und Christo im Geiste und in der Wahrheit vereiniget werden.

Da aber die Religion nach der Einsetzung Jesu Christi nicht in einer puren Spekulation bestehet, sondern modo humano gestiftet worden ist, so erfodert sie einen äußerlichen Gottesdienst, und es ist Religionspflicht, daß der aus Geist und Körper bestehende Mensch sich ganz Gott zueigne, und die Seele sowohl als den Leib zu seinem Dienste in Ansicht des Hauptendzweckes, der ewigen Seligkeit nämlich, widme.

Christus der Herr hat seine Religion für alle Menschen gestiftet, er wollte also auch, daß sie sichtbar seyn sollte, und dieses ist sie, da alle Christen durch den nämlichen Glauben, und das Band der Liebe vereiniget, eine äußerliche Sozietät ausmachen, die man die Kirche, und eine Versammlung der Gläubigen nennt, welche durch den nämlichen Glauben, und äußerlichen Gottesdienst vereiniget sind. (Grunds. §. 1.)

Die Wahrheiten der Religion können sich pur alleine in dem innerlichen Erkenntnisse nicht beschränken, es ist also neben der blos innerlichen Religion,

und

und neben dem blos innerlichen Glauben auch ein äußerliches Bekenntniß dieses Glaubens, der Liebe, und Ehrerbiethung gegen Gott vonnöthen, durch welches allein ihm von dem aus Geist und Leib bestehenden Christmenschen der schuldige Dienst geleistet, und die unter den Menschen errichtete äußerliche sichtbare Gesellschaft vereiniget, vermehret, und erhalten wird.

§. 15.

Aus diesen in der Natur der Religion, und des Menschen gezogenen Grundsätzen folget nun

Erstens: Daß unter dem äußerlichen Gottesdienste die äußerlichen Religionsübungen, und unter diese ein äußerliches Bekenntniß des innerlichen Glaubens als das Hauptzeugniß desselben nothwendig gezählet, und verstanden werden müßen.

Zweytens: Daß zu diesen äußerlichen Uebungen der Leib, oder der Körper des Menschen wesentlich nothwendig ist:

Daß in der christlichen Religion auch ein äußerlicher Gottesdienst ist, und seyn muß, ist ein Glaubenssatz.

Daß zur christlichen Religion nicht nur *Credenda*, oder der innerliche Glaube, die heiligen Glaubensgeheimniße, und die Anbethung im Geiste, und Wahrheit

heit gehören, sondern daß auch die *Agenda*, oder gottesdienstliche Handlungen, und die Ausübung der übrigen christlichen Tugenden und Vollkommenheiten, die guten Werke 2c. und folglich äußerliche Religionsübungen darunter begriffen sind, ist eine nothwendige Folge vom obigen Glaubenssatze *).

§. 16.

Wenn nun nach der Einsetzung Jesu Christi

a) die christliche Religion nicht alleine in dem innerlichen Glauben bestehet, wenn

b) neben dem innerlichen Glauben auch ein äußerlicher Gottesdienst zur Wesenheit der christlichen Religion, wenn

c) zu dem äußerlichen Gottesdienst die Religionsübungen gehören, wenn es

d) nebst dem innerlichen Glauben äußerliche Pflichten giebt, welche der Christmensch nach dem Gesetze des neuen Bundes zu erfüllen hat, wenn

e) der

*) Daß das äußerliche Glaubensbekänntniß wesentlich zum äußerlichen Gottesdienst gehöret, und nothwendig ist, bezeuget der heilige Paulus Röm. 10. v. 10. da er sagt: Corde creditur ad justitiam, ore autem Confessio fit ad salutem. Item S. August. Lib. de fide et Symb. Cap. I. Fides a nobis duplex officium exigit, Cordis et Linguæ.

e) der Mensch nicht durch den innerlichen Glauben allein, sondern auch durch die äußerlichen, vom innerlichen Geiste belebten Werke gerechtfertiget werden soll, wenn

f) zu allem diesem etwas leibliches, oder körperliches unumgänglich vonnöthen ist, und wenn

g) die Kirche Jesu Christi zu dem Ende eingesetzet ist, daß sie die Christmenschen zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit führe, so muß sie nothwendig die Macht, und die Mittel haben, den Menschen nicht nur durch den innerlichen Glauben, und das, was unmittelbar die Seele berühret, sondern durch alles dajenige dahin zu leiten, was sie zur Erzielung dieses Endzweckes für nothwendig erachtet.

§. 17.

Die christliche Religion beschränket sich nicht in dem alleine, was blos den Glauben, und die Seele unmittelbar angehet, sondern sie erstrecket sich auch auf Handlungen, und die Ausübung solcher Religionspflichten, welche zwar unmittelbar den Leib betreffen, die aber zur Ausübung dieser Pflichten, und zu dem dadurch zuerreichenden übernatürlichen Endzweck der ewigen Seligkeit nothwendig sind. Also ist auch nothwendig, daß sich die Macht der Kirche nicht nur auf den Glauben, und den Geist, oder

die

die Seele allein, sondern auch auf das, was leiblich, äußerlich, oder zeitlich ist, erstrecke, wenn dieses ein Direktionsmittel zur ewigen Seligkeit des Menschen ist.

§. 18.

Wie müßte es aber auch zugehen, wenn sich die Macht der Kirche blos auf den Glauben, und die Seele im physischen Verstande erstreckte?

Der Glaube hat seinen Sitz im Geiste, oder im Verstande, und Willen.

Die Seele ist der Geist, und ihre Kräfte sind Verstand, und Willen. Alles das ist unsichtbar, und da könnte sie die Glaubenswahrheiten und Geheimniße vortragen, sie hätte aber nie eine moralische Gewißheit, ob diese oder jene Gläubigen zu der Kirchengemeinschaft gehörten, wenn sie (die Gläubigen) nicht schuldig wären, das, was sie glauben, durch äußerliche Religionshandlungen zu bezeugen; und so wäre ihre Macht ohne Endzweck.

§. 19.

Wenn sich aber die Macht der Kirche nur auf den Glauben, und die Seele in diesem Verstand erstreckte, wer sollte dann die Christen durch den äußerlichen Gottesdienst, durch den Betrieb der Erfüllung der übrigen äußerlichen Christenpflichten, und

durch die Tugendwerke zur ewigen Seligkeit leiten? In wessen Händen befänden sich diese Direktionsmittel, die selbst nach dem Evangelium zur Seligkeit führen?

§. 20.

Was wäre dann das, was neben dem innerlichen Glauben blos den Geist, und die Seele angieng, auf welches sich die Macht der Kirche im eigentlichen Verstande erstrecken könnte, wenn das *To* blos so viel als unmittelbar heißen soll?

Mir ist nichts bekannt, was man sagen könnte, das die Seele mehr angehe, als die heiligen Sakramente; aber sie sind äußerliche, sichtbare Zeichen der unsichtbaren Gnade.

Diese Gnade wirket erst auf die Seele, wenn die Zeichen äußerlich und sichtbar geworden sind. —

Die Sakramente wären also selbst eigentlich kein Gegenstand der Kirchenmacht, weil sie nicht unmittelbar auf die Seele, sondern erst positis signis externis darauf wirken, und die dabey eingeführten Ritus giengen die Kirche gar nichts an.

So wäre es mit dem allerheiligsten Meßopfer, mit Erweckung der theologischen Tugenden, mit dem Gebethe, mit der Anbefehlung des Meßhörens, der Predigt, und Christenlehrhaltung, mit der österlichen Beicht, und Kommunion 2c. Und die Kirchenbußen

in

in der ersten Christenheit, ja heut zu Tage noch, wären lauter Usurpationen der Landesherrlichen Machtsvollkommenheit gewesen, und wären es noch, so bald eine Leibsübung oder Beschwerlichkeit damit verbunden wäre.

§. 21.

Kurz: es ist die Seele des Menschen mit dem Leibe vereiniget (§. 13.): die Seele hängt in ihren Operationen von dem Leibe, so wie der Leib von der Seele ab.

Die Macht der Kirche erstrecket sich auf die Seele in Ansicht des übernatürlichen Endzweckes der ewigen Seligkeit des Menschen. (§. 4.)

Es ist ein Glaubenssatz, daß die Religion nicht im innerlichen Glauben alleine, sondern auch im äußerlichen Gottesdienste besteht. (§. 14.) Also ist es unmöglich, daß sich die Macht der Kirche blos auf den Glauben, blos auf den Geist oder die Seele in diesem Verstande erstrecke, daß sie alles dasjenige, was zeitlich, leiblich, irdisch, oder äußerlich ist, als kein Direktionsmittel zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit des Christmenschen gebrauchen könne. Vielmehr müßte man nothwendig folgern, daß alles dasjenige, was zeitlich, äußerlich, und leiblich im physischen Verstande ist, entweder gar kein Direktionsmittel zur ewigen Seligkeit seyn könnte,

und dann würde aller äußerliche Gottesdienst wegfallen, keine Christenpflicht mehr seyn ꝛc., oder daß, wenn diese Dinge Direktionsmittel zur Seligkeit seyn könnten, selbe nicht in der Macht der Kirche, sondern in der Macht des Regenten wären.

§. 22.

Beydes ist mit dem katholischen Kirchensystem nicht zu vereinbaren, und also eben darum nicht zu vermuthen, daß die in besagter Note enthaltene Proposition

(die Macht der Kirche erstrecket sich nur auf den Glauben, und blos auf den Geist, oder die Seele)

den Verstand haben soll, daß alle äußerliche Handlungen, die an sich, und nach ihrem physischen Wesen zeitlich oder leiblich sind, entweder keine Direktionsmittel zur Seligkeit des Christen seyn können, oder wenn sie es sind, der weltlichen Macht zugehören, sondern es ist vielmehr von der Gottesfurcht, und Frömmigkeit Sr. K. K. Majestät zuverläßig zu glauben, daß der Satz

(Die Macht der Kirche erstrecket sich nur auf den Glauben, und blos auf den Geist, oder die Seele)

keinen andern Verstand haben soll, als diesen, daß

a) die

a) die Macht der Kirche die ewige Glückseligkeit des Menschen alleine zu ihrem Zwecke habe, und daß sie folglich

b) eine pur geistliche Macht seyn, daß aber

c) unter der Sphäre dieser Macht auch die äußerlichen Handlungen, ob sie schon an sich nicht blos, oder unmittelbar die Seele angehen, sondern nach ihrem physischen Wesen zeitlich oder leiblich sind, als Direktionsmittel zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit begriffen seyn, somit

d) alle actus sive externi sive interni ad fidem supernaturalem salutis æternæ ab Ecclesia directi als Religionshandlungen, und also im sittlichen Verstande als geistliche Dinge, folglich eben darum

e) als Gegenstände der Kirchenmacht zu betrachten seyn.

Nun soll es nicht schwer halten, auf die in der Note aufgestellten Sätze zu antworten.

I. Satz

Aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach, und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, gehe der Religion nicht nur kein Schade zu, sondern es könne dadurch nur vielmehr Nutzen, und Erbauung folgen.

Sonderbare Reflexionen.

§. 23.

Reflexion.

Die Frage ist nur, **was** sind das für Mißbräuche? und **wer** hat sie abzustellen?

Die Kirche ist in ihrer Sphäre eine selbstständige Macht.

Ist also die Rede von Kirchendisciplingesetzen, so fragt es sich: Hat die Kirche die Macht Kirchendisciplingesetze zu machen, oder nicht?

Hat sie diese Macht, so kann eine fremde Macht auch selbst die Mißbräuche in der Kirchenzucht *jure proprio intrinseco Majestatico* (aus Landesherrlicher Machtsvollkommenheit) eben so wenig abstellen, als

als der König in Frankreich befugt wäre, Mißbräuche in der weltlichen Regierung deutscher Staaten *jure proprio* abzuthun.

Der Landesherr ist als *Advocatus Ecclesiæ et Defensor* befugt, die Kirchenvorsteher der vorwaltenden Mißbräuche wegen zu ermahnen, und Remedur zu verlangen, und der Kirche, die das Gesetz gemacht hat, stehet es zu, das Gesetz aufzuheben, oder abzuändern. Geschieht es nicht, so kann erst der Landesherr *Titulo Defensionis* auf abhelfliche Mittel gedenken. Was er aber in solchem Falle thut, das thut er nicht als Gesetzgeber in Kirchendisciplinsachen im eigentlichen Verstande.

§. 24.

Will man behaupten, die Kirche habe die Macht nicht, Kirchendisciplingesetze zu machen, die ihre innerliche Constitution, und die ihr eigenen Endzwecke betreffen, so sagt man, daß die von Christo der sichtbaren Kirche verliehene Macht nicht selbstständig sey; denn jede selbstständige Macht muß die Mittel in sich haben, ihre innerliche Constitution, und die Endzwecke zu erhalten, wegen welcher sie eingesetzet ist. (Grunds. §. 31.)

Will man sagen, die Rede sey nur von äußerlichen Disciplingesetzen in Ansicht der Christgläu-

bigen, und hierinn habe die Kirche keine Macht, so folgt, daß die Kirche durch äußerliche Dinge die ewige Seligkeit der Menschen nicht befördern könne, und das ist gerade das, was sich mit dem katholischen Kirchensystem nicht wohl vereinbaren läßt. (§. 14.) Denn die Kirche hat die Macht von Jesu Christo empfangen, die Gläubigen zur ewigen Seligkeit zu leiten —; sie muß also auch die proportionirten Mittel dazu haben, und unter diese gehören äußerliche Handlungen.

Also kann der Kirche die Macht Disciplingesetze zu machen, überhaupts und allgemein genommen, nicht abgesprochen werden.

§. 25.

Wer hat denn über die Frage, ob durch diese oder jene Handlung in Absicht auf den übernatürlichen Endzweck der Religion ein Nachtheil oder Nutzen, und Erbauung zugehe, das Urtheil? Kirche, oder Staat? — Ich glaube, die Kirche, weil sie von Christo zu Erreichung des übernatürlichen Endzweckes eingesetzet, und ihr hierinnfalls der Beystand des heiligen Geistes bis an das Ende der Welt versprochen worden ist, und eben darum hat es der Staat nicht, weil er *directe* zu Erzielung der zeitlichen Wohlfahrt geordnet ist.

Es

Es kann aus der Ursache dem Staate das Urtheil über ersteres eben so wenig — als der Kirche über letzteres zustehen.

§. 26.

Wer endlich hat denn den Regenten die Gewalt die Kirche im Aeußerlichen zu regieren übergeben?

Ist diese Gewalt ein wesentlicher Ausfluß der innerlichen Majestätsrechte, so müßten sie alle Regenten zu allen Zeiten auch gehabt haben. Oder haben die Regenten diese Rechte dadurch erlanget, daß sie die christliche Religion angenommen haben?

Wer hat sie ihnen gegeben? Christus, die Kirche, oder das Volk?

Christus nicht; denn der heilige Geist hat die Bischöfe gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. (Grundſ. §. 3.)

Die Kirche nicht; denn von der will man sie nicht.

Das Volk nicht; denn dieses wurde in den Zeiten, als die Regenten noch keine Christen waren, in äußerlichen Disciplinsachen aufgelegt selbst von der Kirche regieret —. Kirchenschutz und Defensionsrecht aber, welche die christlichen Regenten durch

Annehmung der christlichen Religion vorzüglich bekommen, wirket kein Kirchenregiment *).

II. Satz.

Daß unter diesen Mißbräuchen sich kein einziger in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion vorgefunden habe, welche eben so, wie sie wegen der Mässigung ihrer Grundsätze, und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von den Regenten des größten Theils der gesitteten Nationen mit so vielem Eifer, als Bereitwilligkeit auf- und angenommen worden, vermuthlich zum ewi-

*) Daß die christliche Religion ein Vervollkommungsmittel der zeitlichen Glückseligkeit ist, und daß eben darum die christlichen Regenten Gesetze zum Schutze der Religion machen können, dieses ist nicht zu bezweifeln. (Grundsätze § §. 69. 70.). Daß sie aber den Christmenschen äußerliche Religionshandlungen, wenn selbe Direktionsmittel zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit sind, aus eigener Macht (und zwar ausschließend) vorschreiben können, dieses ist im katholischen Kirchensystem unerweislich. Ganz anders verhält es sich mit jenen Gegenständen, welche in keinem Betrachte als Direktionsmittel zum übernatürlichen Endzwecke angesehen werden mögen.

ewigen Unglücke der Menschlichkeit nicht würde haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener Grundsatz in derselben sich vorgefunden hätte.

§. 27.

Reflexion.

Das ist ganz gewiß, daß die Mißbräuche sich in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion nicht vorgefunden haben. (Grunds. §. 69. Anmerk. 2.)

Mißbräuche finden sich in der Wesenheit einer wohlgeordneten Regierung auch selten. Sie können aber darinn doch entstehen, wenn schon die Wesenheit gut ist. —

Die christliche Religion hat Gott zum Stifter, und da kann ihre Wesenheit schon gar nicht so beschaffen seyn, daß sich Mißbräuche darinn befinden.

Mißbräuche können aus der heiligsten, aus der besten Sache entstehen; aus dem aber folget nicht, daß sie sich in der Wesenheit der Sache selbst befinden.

§. 28.

Wenn die Regenten des größten Theils der gesitteten Nationen die Mißbräuche, die in der Religion entstehen könnten, in der Wesenheit der Religion gefunden hätten, so hätten sie selbe nie annehmen können; so aber waren sie aus der Göttlichkeit der Religion überzeuget, daß diese Religion nach ihrer Natur und Wesenheit nichts böses, nichts ihren Gerechtsamen nachtheiliges enthalten könnte, daß sie ihnen in der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt ihrer Staaten nicht hinderlich, sondern vielmehr behilflich wäre, und darum haben sie selbe ohne Furcht, und Mißtrauen angenommen.

Hätten die Regenten geglaubet, daß in der Religion aus Schuld der Menschen, die diese Religion haben, keine Mißbräuche entstehen könnten, so hätten sie eine unmögliche Sache geglaubet.

So lange es Menschen giebt, werden sich auch böse oder wenigst gutmeinendschädliche darunter finden, die die beßten Sachen mißbrauchen.

Dieses ist eine Wahrheit, die Niemanden, am allerwenigsten aber den Regenten verborgen seyn kann.

Die Regenten, welche die christliche Religion annahmen, waren es zufrieden, daß in der Wesenheit der Religion keine Mißbräuche seyn konnten, daß, wenn von Menschen einige erreget würden, die von Christo

in

in der Religion eingesetzte Kirche solche abstellen, und für deren Entfernung sorgen würde.

§. 29.

Hätten die Völker, welche zuerst in Gesellschaften traten, und sich ein Haupt wählten, das zum Beßten ihrer Sicherheit, und der gemeinen zeitlichen Wohlfahrt wachen sollte, auf die Mißbräuche gesehen, die aus Schuld dieses oder jenes Subjekts, auf das sie ihr Vertrauen setzten, oder aus andern Ursachen mit der Zeit entstehen könnten, so hätten sie Anstand nehmen sollen das Regiment aus Händen zu lassen. Sie vermengten aber die Mißbräuche, die aus Schuld der Menschen entstehen könnten, mit der Wesenheit der Regierungsform, und der politischen Verfassung nicht, und weil ihnen diese gut schien, so erwählten sie selbe unerachtet der vorzusehenden Mißbräuche, und unerachtet daß sie aus keiner göttlichen Offenbarung überzeugt waren, daß selbst die Wesenheit der ursprünglich gewählten Regierungsform gut wäre.

Die Regenten, welche die christliche Religion annahmen, waren weit besser daran, da sie aus der Göttlichkeit der Religion überzeuget waren, oder wenigst seyn konnten, daß in der Wesenheit der christlichen Religion keine Mißbräuche seyn könnten, und daß, wenn einige aus Schuld der Menschen entstünden, selbe nach den Grundsätzen

der

der Religion von jener Macht, welche der Stifter der Religion Christus Jesus in der Religion eingesetzt hat, gehoben werden müßten, und um so gewisser gehoben würden, als sich diese Macht des immerwährenden Beystandes des heiligen Geistes zu erfreuen hat *).

III. Satz.

Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist, und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen könne, indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann: daß diese mithin allein, und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat.

§. 30.

*) Es ist hier die Rede nur von dogmatischen Gegenständen, und von den Direktionsmitteln zur ewigen Seligkeit des Christmenschen.

§. 30.

Reflexion.

Daß die Kirche auch in anderen Sachen, als jenen, welche pur den Glauben, und die Seele unmittelbar betreffen, aus der ihr von Gott verliehenen Macht die Menschen zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit zu dirigiren, befehlen kann, und daß in dieser Hinsicht dem Landesfürsten keine Macht zusteht, das ist in der Erörterung der Frage: ob, und in was für einem Verstande die Proposition:

> Die Macht der Kirche erstrecket sich blos auf den Glauben, und die Seele allein,

wahr sey, schon so deutlich erwiesen, daß man sich mehrerer Beweise und Wiederholungen hierorts überheben kann.

§. 31.

Man mag die Sache betrachten, wie man will, so läuft es immer auf die einzige Frage hinaus:

> Hat die Kirche das Recht die Gläubigen zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit durch äußerliche Handlungen zu leiten, welche nicht

unmit-

unmittelbar den Glauben, und den Geist, oder die Seele betreffen?

Hat die Kirche das Recht, so kann sie Disciplingesetze machen — folglich ist der Regent nicht befugt solche Gesetze zu machen, wodurch die Gläubigen auch durch andere Dinge, als welche unmittelbar den Glauben, und die Seele angehen, zum übernatürlichen Endzwecke geleitet werden.

Hat aber der Regent das Recht nicht solche Disciplingesetze zu machen, so hat er auch das Recht nicht wegen der hierinnfalls aus Schuld der Menschen einschleichenden Mißbräuche derley Kirchendisciplingesetze aus eigener Macht aufzuheben: somit bestehet der Satz nicht —

(Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist allein betreffen)

ausschließend dem Landesfürsten zustehe.

IV. Satz.

Daß von dieser Art alles ohne Ausnahme zu seyn sich befinde, was die äußerliche Zucht der Klerisey, und insbesondere der geistlichen Orden betrift, von welchen die christliche Kirche bekannter-

termassen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen würde, woferne den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr, oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen *).

§. 32.

Es kömmt darauf an, was man unter der äusserlichen Zucht der Klerisey, und der geistlichen Orden verstehe? Verstehet man das darunter, was die Kirchengesetze *de vita et honestate Clericorum* sagen, so ist nicht abzusehen, wie die Regenten das Recht haben sollen, aus eigener Macht dießfalls Gesetze vorzuschreiben.

Die

*) Ein für allemal merke man sich den wichtigen Unterschied. Der Regent nimmt nicht den Orden auf, das heißt, er erkläret nicht die Ordensregel für gut, für übereinstimmend mit der Lehre Christi, sondern einzelne Religiosen, die nach dieser Ordensregel leben, und erlaubet ihnen, in seinen Staaten Klöster zu stiften, weil er sie dem Staatsinteresse nicht schädlich, ja sogar nützlich findt. Hätte man diesen Unterschied wohl beobachtet, so würde weder dieser Satz der Note einverleibt, noch unzähliges fades Geschwätz von einigen Schriftstellern dem Publikum aufgebürdet worden seyn.

Die Gebothe, nach welchen sich die Diener des Herrn quoad vitam et mores verhalten sollen, hat im Grunde schon der heilige Apostel Paulus Epist. I. ad Timoth. C. 3. Epist. ad Titum Cap. I. vorgeschrieben, und die heilsamsten Verordnungen der Kirche in den ersten Jahrhunderten liefern den vollen Beweis, daß man nichts weniger geglaubt habe, als daß dem Landesfürsten das Recht zustehen soll, ohne Ausnahme über die äußerliche Zucht der Klerisey zu befehlen.

Es ist dieses auch keinem der ersten christlichen Regenten zu Sinne gekommen, daß er das Recht haben soll der Geistlichkeit vitæ, morumque Normam vorzuschreiben, und daß die Kirche, und ihre Vorsteher aus Gottes Anordnung verbunden seyn, die Sitten und Lebensregeln für sich, und die Diener des Herrn aus den Händen der weltlichen Regenten zu empfangen. Vielmehr haben die Regenten geglaubt, daß die Kirche die Lehrmeisterinn des Glaubens und der Sitten überhaupts in Ansicht aller Christen, also um so mehr der Diener und Vorsteher der Religion sey, und daß man die Reinigkeit dieser, wie jener aus ihrem Schooße herholen müße.

Und daher mag es wohl gekommen seyn, daß die Kirche zu allen Zeiten sich der gesezgebenden Macht in der äußerlichen und innerlichen Zucht der Klerisey

sey bedienet hat, ohne daran zu denken, daß sie dadurch eine fremde Macht ausübe, und also die Rechte weltlicher Regenten beeinträchtige *).

§. 33.

Wird hingegen unter dem Ausdrucke: Aeußerliche Zucht, was anderes, als die Kirchenzucht im ächten Sinne, und zum Beyspiele das Betragen der Klerisey in Ansicht des Staats, der Polizey rc. verstanden, so ist es ja ohnehin eine ausgemachte Lehre, daß sich auch die Geistlichen nach den landesherrlichen Gesetzen zu fügen haben.

§. 34.

Eben so unbegreiflich ist auch jenes, was von den geistlichen Orden gesaget wird, daß nämlich die christliche Kirche bekanntermassen durch mehrere Jahrhunderte davon nichts gewußt habe, und *NB.* noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen. —

*) Man stellet hiebey keineswegs in Abrede, daß die Regenten als Kirchenadvokaten, und Beschützer auch befehlen können, daß die Geistlichen nach den von den Aposteln, und andern Kirchenvorstehern vorgeschriebenen Lebensregeln sich verhalten sollen.

Der Schluß muß dieser seyn: Also hat der Regent in Ansicht der geistlichen Orden das Recht alleine zu befehlen, und dieser Schluß ist mit dem Vordersatze nicht in der geringsten Verbindung, so wie der Vordersatz selbst in manchem Betrachte unrichtig ist.

§. 35.

Gesetzt, man habe in der christlichen Kirche Anfangs von den geistlichen Orden nichts gewußt, — was folgt daraus? Nichts anderes, als was in Ansicht anderer Dinge folget, von denen man eben so wenig gewußt hat.

Waren denn gleich bey Entstehung des Christenthums schon alle Lehren in der nämlichen Klarheit vorgetragen, wie sie es nach und nach wurden?

Selbst die Erklärungen in Glaubens- und Religionssachen sind nicht in dem ersten Jahrhunderte *explicite* so deutlich gewesen, wie sie es nach Erheischung der Zeit und Umstände geworden sind.

Die Macht der Kirche ist geordnet, daß sie zum ewigen Seelenheil führe, und dasjenige aus dem Wege räume, was davon abziehet, und eben darum übet die Kirche diese Macht nach Erfoderniß der Zeit, und Umstände aus. Es läßt sich also nicht schließen:

(In

(In der Kirche hat man von diesem oder jenem, in jenem Jahrhunderte nichts gewußt: also hat sie die Macht nicht, dieses oder jenes in diesem Jahrhunderte zu verordnen)

noch weniger folget:

Also hat der weltliche Regent so was zu verordnen.

In manchem weltlichen Staate hat man seit vielen Jahrhunderten von dem nichts gewußt, was itzt angeordnet wird, ohne daß man folgeren darf, daß der Regent das Recht nicht habe, so was zu verordnen, oder daß die Kirche das Recht habe, dergleichen Dinge anzuordnen.

Die Frage ist immer: ob das, was verordnet worden ist, oder was verordnet wird, ein Gegenstand der geistlichen oder weltlichen Macht sey?

Gegenstände der weltlichen Macht können allemal zum gemeinen Beßten der zeitlichen Wohlfahrt von der weltlichen Macht geordnet werden, wenn man schon in vorigen Zeiten nichts davon gewußt hat. Und so können Gegenstände der geistlichen Macht von der Kirche geordnet werden, wenn man schon in vorigen Zeiten nichts davon gewußt hat *).

 §. 36.

*) Möchten doch die neuern Hofkanonisten, Reformatoren, und wenns doch auch bey diesen möglich ist, die

§. 36.

Von den geistlichen Orden nun zu reden, so hat die Kirche zu allen Zeiten gewußt, daß es Christen gebe, welche sich zur Befolgung der evangelischen Räthe verbanden, daß einige davon in Wüsteneyen einsam lebten, einige hingegen in Gesellschaften traten, um dem vorgesteckten Endzwecke, der Befolgung der evangelischen Räthe, und der Erreichung der christlichen Vollkommenheit in einer Art von Gemeinschaft unter sich, durch Absönderung von der Welt näher zu kommen. — Da

a) die-

die neuern Piecenschreiber das sehr wohl überlegen: Umstände der Zeit, der Kultur der Menschen rc. können gar wohl eine Sache nothwendig machen, die es sonst nicht gewesen war. Und dann ists Schwachheit, über diese Sache spotten; weil sie vielleicht itzt minder nothwendig scheint. Für die Umstände, Zeit, Bedürfnisse, und Denkungsart gewißer Jahrhunderte waren gerade die Mönchsorden nothwendig, die damals errichtet worden, und was man immer an ihre Stelle setzen wollte, das würde vielleicht in den damaligen Umständen nicht so viel Gutes für Kirche und Staat bewirket haben. Es ist also immer ein sehr unbedeutender Schluß: Ehmals z. B. gab es keinen Mönchsorden; also sollte es auch niemal einige geben: oder gar, die Kirche hat die Macht nicht, einige zu errichten, oder sie gutzuheissen. Wäre diese Art zu schließen gültig, so könnte man sie ja auch in tausend Fällen gegen jeden Regenten gebrauchen, und ihm die Gewalt neue Anstalten zu machen, wegdisputiren.

a) dieses die Hauptsache war, welche die Ordensstifter zum Augenmerke hatten; da

b) die Hauptsache dem Rathe Jesu Christi entspricht; da

c) die zur Erleichterung der Hauptsache von den Stiftern gewählte subalterne Mittel, durch welche allein sich im Grunde alle geistliche Orden von einander unterscheiden, von der Kirche als zweckmäßige Mittel, das ist, als solche, welche zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit in Befolgung der Hauptsache diensam sind, gehalten wurden, so wurden diese Mittel, und also der Orden, welcher sich diese vorgesetzt hat, gutgeheißen. —

Dann erst war es den Fürsten der Christenheit gefällig, derley von der Kirche gutgeheißene Orden mehr oder weniger in ihre Staaten aufzunehmen.

Es ist somit ganz unbegreiflich geschrieben, daß man in der Kirche von den geistlichen Orden nichts wissen würde, wenn nicht die Regenten selbe in ihre Staaten aufgenommen hätten.

Die gefällige Aufnahme der Orden von Seite der Regenten war ja nicht die Ursache der Existenz der Orden, sondern die Orden mußten zuvor existiren, und von der Kirche adprobiert seyn, bevor es den weltlichen Re-

genten gefällig seyn konnte, solche in ihre Staaten aufzunehmen.

§. 37.

Uebrigens ist daraus, daß die Orden ihre Aufnahme in weltlichen Staaten den Regenten zu verdanken haben, nicht zu folgern, daß die Orden auch ihre Existenz denselben zu verdanken haben, oder daß die Regenten deßwegen über die geistlichen Orden als solche aus landesherrlicher Macht nach Gefallen disponiren können. Denn es war den weltlichen Regenten Jahrhunderte nicht gefällig, die katholische Religion in ihre Staaten aufzunehmen, ohne daß man sagen kann, man würde von der christlichen, von der katholischen Religion nichts wissen, wenn es den Fürsten der Welt nicht gefällig gewesen wäre, solche in ihre Staaten aufzunehmen; oder daß die weltlichen Regenten deßwegen, weil sie die katholische Religion in ihre Staaten aufgenommen haben, über dieselbe aus landesherrlicher Macht zu befehlen haben.

Es wird also in diesem Satze das Intentum auf keine Weise erprobet, wenn es darinn bestehen soll, daß die Orden ihr Daseyn den weltlichen Regenten zu verdanken haben. Denn sonst würde folgen, daß die Regenten auch die Orden aus eigener Macht aufheben könnten, welches in dem untenstehenden VIII. Satze selbst widersprochen wird. Es dürfte also etwa die Rede nur von den Klöstern seyn.

V. Satz.

V. Satz.

Daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens, und der Religion zu seyn sich befinden.

§. 38.

Die Orden befinden sich keineswegs von der Wesenheit des Glaubens, und der Religion: also können sie von der weltlichen Regierung nach Gefallen geändert, und aufgehoben werden.

Die Schlußfolge ist in vielem Betrachte unrichtig.

In dem Glauben, und der Religion ist es gegründet,

a) daß es evangelische Räthe giebt, daß

b) sich Menschen zur Befolgung dieser evangelischen Räthe an Gott verbinden können, daß

c) die Kirche solche Direktionsmittel, welche zur leichteren Befolgung der evangelischen Räthe, und dadurch zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit führen, gutheißen kann, und wenn diese Mittel böse wären, sie nicht gutheißen könnte, und daß

d) der Mensch, welcher sich in Ansicht des Endzweckes, und der hierzu gewählten von der Kirche gut-

geheißenen Mittel Gott durch die Kirche gültig verbunden hat, in Ansicht dieser Verbindlichkeiten unter der Kirche steht, folgsam

e) von keinem weltlichen Regenten davon losgebunden, oder in Umstände versezet werden kann, worinn er außer Stand ist, Gott diese Verbindlichkeiten zu halten, dieses alles gehöret zum Glauben, und würde darzu gehören, wenn es keinen geistlichen Orden gäbe *).

§. 39.

Es könnte zwar die christliche Religion existiren, ohne daß ein geistlicher Orden existirte, und also ist in Thesi

*) Man wird vielleicht einwenden, daß die Verbindung durch Gelübde niemal gültig seyn könne, wenn sie zum Nachtheil des Staates gereiche, und es folglich auch der Kirche nicht zustehe, sie in dieser Rücksicht zuzulassen, wenn sie übrigens gleich dem Geiste des Christenthumes nicht zuwider, ja sogar gleichförmig wäre. Dem Landesfürsten allein komme es zu, ob er eine zur Wesenheit des Christenthumes nicht nothwendige Anstalt, die aber dem Staate auch wirklich schädlich werden kann, in seine Staaten wolle einführen, und wie lange er sie wolle dauern lassen. Die Gelübde seyn ipso facto null, so bald sie dem Staate schädlich sind, und folglich müße der Regent, und könne diese Nullität erklären, das heißt, die Mönche von ihrer Beobachtung losbinden, und sie in Umstände versetzen, worinn sie außer Stande sind, sie zu beobachten. Aber auch auf diesen Einwurf wird die Antwort gleich folgen.

Thesi wahr, daß die geistlichen Orden nicht zur Wesenheit gehören. —

Nachdem aber in Hypothesi schon einige existiren, so gehört es zur Wesenheit, daß, gleichwie sie in Absicht auf den übernatürlichen Endzweck der ewigen Seligkeit nur allein von der Kirche adprobirt, und ihre Verbindlichkeiten dadurch befestiget worden sind, sie auch nicht anders als durch die Macht der Kirche wieder davon losgebunden werden können.

VI. Satz.

Daß sie bekanntermassen ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener sich dermalen befindet, Niemanden als derselben freywillig- und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben: daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten in voller Maaße nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Anbetrachte geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesen zu Folge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden

sind,

sind, welche nicht dogmatische, und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden.

§. 40.

Reflexion.

Die geistlichen Orden haben ihre Aufnahme in dem Staate, wo sie sind, dem Regenten zu verdanken, der sie freywillig, und willkührlich eingenommen hat; also hat der Regent das Recht, sie nach Erheischung vermeintlicher oder wahrer Staatsursachen wieder hinaus zu schaffen, ihnen Sachen aufzudringen, welche gegen dieGott gethanene Versprechen laufen. Eine unrichtige Consequenz.

§. 41.

In dem Natur- und Völkerrechte ist es eine ausgemachte Sache, daß, wenn in einem Staate Leute unter gewißen Bedingnissen als Unterthanen, oder Schutzverwandte aufgenommen werden, man ihnen alsdann erst die Theilnehmung an den Staatswohlthaten entziehen darf, und kann, wann sie die ihnen gesetzten Bedingnißen überschreiten, und daß es nicht billig seyn würde, ihnen diese Staatswohlthaten ohne ihr personelles Verschulden zu entziehen.

§. 42.

Die geistlichen Orden sind in die österreichischen Staaten feyerlich aufgenommen, mit Wohlthaten und Privilegien begnadigt, und es ist ihnen Schutz, und Sicherheit unter den anfänglich vorgeschriebenen, oder hinnach gesetzten Bedingnißen verheißen worden, wie können sie nun ohne ihr Verschulden pur aus landesherrlicher Macht von der Beobachtung ihrer Ordenspflichten losgesprochen und verdränget, sofort gezwungen werden, eine ihren Verbindlichkeiten gegen Gott entgegen laufende Lebensart anzunehmen? Wie kann man die Bedingniß, unter welcher sie in den Staat getreten sind, so platterdings als ein Unwesen verwerfen; da doch die Leute auf der andern Seite die ihnen vorgeschriebenen Bedingniße in Erfüllung brachten?

§. 43.

Saget man (man lasse die Ordensleute als Bürger in dem Staate, aber man wolle sie als Ordensleute von diesem oder jenem Institute nicht mehr leiden) so ist die nämliche Beschwerniß damit verbunden. Denn, wenn der Regent in seinem Staate eine Gesellschaft, die zu Erreichung eines gewißen zeitlichen Endzweckes unter bestimmten Bedingnißen sich verbunden, einnimmt, so muß er, wenn er ihre Verhältniße geprüfet, und, daß selbe dem Staate nicht schädlich, sondern gewißermaßen nützlich sind, geurtheilet, daraufhin

hin die Gesellschaft adprobiret hat, nothwendigerweise zugeben, daß diese Gesellschaft nach dem unter ihren Gliedern bestimmten Verhältniße lebe. Wollte der Regent das nicht, so wäre es eben so viel, als die Gesellschaft selbst aufheben *).

§. 44.

Wenn ein heidnischer Regent, eine christliche Gemeinschaft ordentlich in seine Staaten einnimmt, oder wenn ein protestantischer Fürst einer katholischen Gemeinschaft die Aufnahme in seine Lande angedeihen läßt, oder umgekehrt, so stehet dem Regenten zwar zu, dieser Gemeinschaft die Bedingniße zu setzen, unter welchen er sie aufnimmt. Gehet aber die Gemeinschaft solche ein, und der Regent nimmt sie auf, so muß der heidnische Regent die christliche Gemeinde nach ihrem christlichen

*) Gott bewahre jede Gesellschaft, jeden Staat vor dem abscheulichen Grundsatze, den einige Hofschmeichler gegen die laute Stimme des Naturgesetzes gerne aufstellen möchten: Der Landesfürst kann keinen Vertrag mit seinen Unterthanen eingehen: oder er ist an die Beobachtung desselben nicht gebunden, so bald es ihm nicht mehr gefällt. Dieser Grundsatz bahnet ohne Zweifel den Weg zum fürchterlichsten Despotismus, und zur Unterdrückung der Menschheit, und ist dabey Niemanden gefährlicher, als den Regenten; indem er alles Vertrauen, alle Liebe der Unterthanen zu ihm aufhebt. Ein Abgrund, dem man in die Hände arbeiten kann, ohne es selbst zu wollen, auch ohne es wahrzunehmen!

lichen Institute, und der protestantische Regent die katholische Gemeinschaft nach ihren katholischen Grundsätzen handeln lassen, wollte er sie hierinnen stören, so würde es eben so viel seyn, als wenn er sie gar nicht eingenommen hätte, und er würde gegen den öffentlichen Glauben und Trauen handeln, wenn er sie hierinn störte. —

Hat es nicht ein ganz ähnliches Bewandniß mit der Einnahme der geistlichen Orden in einen weltlichen Staat?

Man kann dagegen einwenden:

a) Die Leute haben sich durch ihr Uebelverhalten der ihnen ertheilten Gnade unwürdig gemacht.

b) Ihr Institut sey aus seiner Natur dem Staate schädlich.

c) Die überhand genommenen Mißbräuche verursachen Nachtheil und Schaden.

d) Es seyn nun andere Zeiten, wo das, was vor Jahrhunderten gut gewesen seyn möge, nunmehr schädlich sey. Alleine es ist

§. 45.

ad a) nicht zu vermuthen, daß die Leute, deren Orden in Oesterreich aufgehoben worden sind, diese Ungnade

gnade durch ihr Uebelverhalten verdient haben, wenigstens nicht in einem solchen Grade verdienet haben, daß man ihre Gemeinschaften selbst ohne Unterschied der fehlenden Personen zur Strafe aufhebe. —

§. 46.

ad b) Daß ein geistliches von der ganzen Kirche gutgeheißenes Institut aus seiner Natur dem Staate schädlich sey, ist eben so unmöglich, als daß die Religion aus ihrer Natur dem Staate schädlich seyn kann.

Etwas, das aus seiner Wesenheit dem Staate schädlich wäre, das wäre im moralischen Betrachte was Böses.

Nun kann aber die Kirche nichts, was sittlich bös ist, gutheißen: also kann ein geistliches *NB.* von der ganzen Kirche gutgeheißenes Institut nicht bös, und also auch aus seiner Natur dem Staate nicht schädlich seyn.

Und das um so weniger, als ein geistliches Institut aus seiner Natur nur allein die Erreichung des übernatürlichen Endzweckes der ewigen Seligkeit durch die Befolgung der evangelischen Räthe, und die Erleichterung dieses Endzweckes durch besondere von der Kirche ebenfalls gutgeheißene Mittel zum Gegenstande hat.

Was

Was nun aber

§. 47.

ad c) die durch die überhand genommenen Mißbräuche verursachte Schädlichkeit der geistlichen Orden anbelanget, so kömmt es darauf an, ob diese Mißbräuche in das politische, oder in das geistliche Wesen selbst einschlagen, daß z. B. die Klöster zuviel Geld haben, daß der Leute zuviel sind, daß durch die zuindiskrete Aufnahme der Müßiggang, und die Faulheit ernähret, daß durch das häufige Betteln das gemeine Volk gepresset werde, und jeder Bauersmann im Jahre wenigstens anderthalb Steuern mehr im Betrage an diese Bettler, zu entrichten habe, daß durch die übertriebenen Privilegien der Religiosen, und durch ihre Nebenandächteleyen dem wahren Gottesdienste, und der ächten Andacht, somit im Grunde selbst der Religion nicht ein geringer Nachtheil zugehe, daß man das Geld von den Klöstern zu andern größern Bedürfnißen brauche rc.

Ist eines oder das andere, so wird die Abstellung solcher Mißbräuche mit vereinigten Kräften weit besser bewirket: und wenn je wider Vermuthen die geistlichen Vorsteher aus Absichten solche Mißbräuche nicht austilgen, oder zu deren Austilgung nicht die Hände biethen wollten, so hat der Regent, dem Gott nicht nur das Recht seinen Staat von Schaden zu hüten

verliehen, sondern noch dazu die Pflicht des Kirchenschutzes auferleget hat, Mittel genug in Händen, sich Hilfe zu verschaffen.

Hier ist aber die Rede nicht von accidentellen in das Wesentliche der geistlichen Orden selbst nicht einschlagenden Mißbräuchen, sondern von den geistlichen Orden selbst, welche als Mißbräuche angesehen, und abgeschaffet werden. Denn die Ausdrücke der Note beziehen sich immer auf die Orden. Es heißt: Durch die Abstellung der Mißbräuche gehe der Kirche kein Schaden zu (I. Satz. §. 23.) Die Abstellung solcher Mißbräuche, die weder den Glauben, noch die Seele betreffen, stehe der weltlichen Macht zu (III. Satz. §. 30.) Von dieser Art sey alles ohne Ausnahme, was insbesondere die geistlichen Orden betrift. (§. 32. IV. Satz.) Sie sind keineswegs von der Wesenheit. (§. 38. V. Satz.) Sie haben ihr Daseyn den Regenten zu verdanken, also kann sie der Regent aufheben.

Wenn statt des Ausdruckes **Orden** der Ausdruck **Klöster** gebraucht worden wäre, ließe sich für das vorausgeschickte Raisonement mehr Wahrscheinlichkeit im Ganzen, zum Theile auch Wahrheit im Einzelnen folgern.

So verhält es sich auch mit dem Einwurfe

§. 48.

ad d) Denn was in Absicht auf die ewige Seligkeit einmal gut, und von der Kirche adprobiret worden ist, das kann an sich weder in Absicht auf die ewige Seligkeit, noch in Ansicht des Staates bös werden. — Nur die Mißbräuche können der Kirche, und dem Staate zum Schaden gereichen, und da kann diese Mißbräuche die weltliche Macht in ihrer Sphäre, und die geistliche in der ihrigen abthun.

Gesetzt aber, die Mißbräuche wären wirklich so groß, daß sie sich ohne die Sache selbst aufzuheben, nicht abthun ließen, oder die gute Sache selbst würde für die itzigen Zeitumstände ꝛc. mit der Beförderung der zeitlichen Staatswohlfahrt zufälliger Weise unvereinbarlich, so ist ja wieder nichts natürlicher, als daß die geistliche Macht die Verbindlichkeiten einer geistlichen Ordensgemeinde in Ansicht des übernatürlichen Endzweckes als den Gegenstand ihrer Sphäre aufhebe, und der weltliche Regent in Ansicht der Zeitlichkeiten als eines Gegenstandes seiner Sphäre die zustehenden Befugniße ausübe.

Daß man aber aus landesherrlicher Macht die geistlichen Orden ohne Unterschied des verschiedenen Endzweckes aus dem alleinigen Grundsatze, weil es

aus Staatsursachen nicht mehr gefällig ist, sie im Staate zu haben, eben so leicht, als man sie eingenommen hat, aufheben, oder was eines ist, ihnen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Absicht auf die ewige Seligkeit impraktikabel machen könne, das scheint mit den Grundsätzen des katholischen Kirchensystems, und mit dem öffentlichen Kredit nicht wohl vereinbarlich zu seyn.

Von den Maaßregeln, welche man weltlicher Seits in Anbetracht der Klöstergüter, und der Art der Aufhebung ergriffen hat, will ich hierorts nichts melden; da dieses der Gegenstand einer eigenen Abhandlung über die Aufhebung der Klöster in specie ist *).

VII. Satz.

*) Nur dieses kann ich hievon nicht unerinnert belassen, daß, wenn die Monarchen sich in ihren Staaten, wie die Hausväter in ihren Familien betrachten, oder behaupten, ihnen gehöre im Grunde das Eigenthum aller Unterthanen, sie alsdann freylich nach Befund Klostergüter einziehen, und damit andere Dispositionen treffen können; wenn sie aber das in Ansicht des Eigenthums der Klöster können, so sehe ich keine Ursache, warum sie nicht das Nämliche in Ansicht des Eigenthums, oder der Güter aller ihrer Unterthanen zu thun befugt seyn sollen, wann, und so oft solches Staatsursachen erfodern, worüber dem Regenten alleine das Urtheil ausschließend zukömmt.

VII. Satz.

Daß es keiner der Religion, und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf, wenn solche, wie in gegenwärtigem Falle, blos in der Einbildung bestehen, und übrigens vollkommen unstatthaft sind.

§. 49.

Reflexion.

Könnte nicht der Herr Nuncius apostolicus antworten, daß es gar wohl einer Wiedergutmachung der, der Kirche durch einige der kaiserlichen Verordnungen zugefügten Nachtheile bedürfe, wo das prätendirte Befugniß selbe geradezu aus landesherrlicher Vollmacht treffen zu können, unstatthaft ist; indem jene Gründe, die in der Note angeführt werden, in dem mit dem katholischen Kirchensystem vereinbarlichen Verstande diese Verordnungen als Eingriffe in die Kirchenrechte darstellen, in dem mit dem katholischen Kirchensystem unvereinbarlichen Verstande aber genommen keine Gründe für die gute Sache genennt werden können:

Wie aus der Erläuterung der Frage: Ob der Kirche keine andere Macht als über das, was den Glauben, und die Seele

allein betrift, zustehe, des mehreren erhellet.

VIII. Satz.

Rechtmäßige Befugniße eines anderen zu beeinträchtigen, ist von der weltkündigen Billigkeit Sr. kaiserlichen Majestät so weit entfernt, daß Allerhöchstdieselben nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, daß es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn Allerhöchstdieselben in den ihrigen aufzuheben für gut befunden haben, annoch forthin beybehalten, oder nicht beybehalten werde.

§. 50.

Reflexion.

Die Note saget: Kaiserliche Majestät seyn befugt aus landesherrlicher Macht die Mißbräuche

che abzustellen, und eben darum, weil Sie das befugt sind, so haben Sie in ihren Staaten einige geistliche Orden aufgehoben.

Es kann somit dem Herrn Nuncio apostolico nicht übel gedeutet werden, wenn er aus dem vorangesetzten Raisonnement §. 47. die Schlußfolge gezogen hat: Also sind diese Orden wenigstens für die kaiserlichen Staaten als Mißbräuche angesehen, und aufgehoben worden. Oder kaiserliche Majestät sehen dieses, oder jenes Institut in Ihren Staaten als einen Mißbrauch an, und von darum halten Sie sich berechtiget, es aufzuheben, ob es schon vom päpstlichen Stuhle adprobiert ist: es sey Ihnen aber übrigens gleichgültig, ob solche vom päpstlichen Stuhle adprobierte Mißbräuche in fremden Staaten geduldet werden wollen, oder nicht? Und das sey eine gegründete Beschwerde der Kirche, wenn ein Regent einen von ihr gutgeheißenen Orden als einen Mißbrauch ansieht, und ihn als einen Mißbrauch in seinen Staaten aufhebet.

§. 51.

Die hier in der Note angeführte Erklärung dient zwar zum Beweise, daß die Absicht kaiserlicher Majestät nicht war, die von der Kirche adprobirten Ordensinstitute als Mißbräuche anzusehen, und aufzuheben. —

Alleine, wenn diese Erklärung nicht da stünde, so würde jeder aus den Vordersätzen der Note den Schluß ziehen, — daß die Orden selbst aufgehoben werden, weil die Abstellung der Mißbräuche, die weder den Glauben, noch die Seele betreffen, der weltlichen Macht zustehet, und weil von dieser Art alles ohne Ausnahme ist, — was insbesondere die geistlichen Orden betrift.

IX. Satz.

Gleichwie aber Allerhöchstdieselben sich niemals der Ausübung der gegründeten, und gesetzmäßigen Gerechtsamen des heiligen Stuhles, und der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu unterziehen gedenken: also werden Sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der oberlandesfürstlichen Machtsvollkommenheit zustehend, ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreifet, was in der Kirche nicht von

von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, alleine der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freywillige, und willkührliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur alleine abzuändern, und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen mögen.

§. 52.

Reflexion.

Das Ganze, was hier gesagt wird, ist eine nothwendige Folge des Hauptsatzes:

Daß der allgemeinen Kirche nur die Macht in dogmatischen, und blos die Seele betreffenden Gegenständen zustehe.

Nachdem der Ungrund dieses Hauptsatzes dargethan ist, so fallen die daraus gezogenen Folgen von selbst weg. —

Doch lohnet es der Mühe, über diese Folgen ein und anderes noch insonderheit zu erinnern.

§. 53.

> Dit Note erkläret: Daß kaiserliche Majestät gegründete, und gesetzmäßige Gerechtsamen des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche nicht bekränken wollen, zu gleicher Zeit beschränken Sie diese gegründeten, und gesetzmäßigen Gerechtsamen pur alleine auf das, was dogmatisch ist, und blos die Seele betrift.

Es wird aber nicht erkläret, was man unter der Benennung allein dogmatisch, blos die Seele betreffend, verstehe. Es wird kein einziger Grund, nicht der geringste Beweis angeführt, daß sich die Macht der Kirche blos auf dogmatische, und auf die Seele betreffende Dinge in sensu physico erstrecke, und doch werden die Gränzen der geistlichen Macht in diesen engen Raum eingeschlossen.

§. 54.

Es fragt sich ja zuerst:

> Wie weit sich die von Jesu Christo eingesetzte Macht der Kirche erstrecke?

Was Christus seiner geliebten Braut für eine Gewalt im Himmel und auf Erden verliehen habe?

Es ist also die Frage von einer göttlichen Einsetzung, und diese Frage wird in der Note dahin entschieden: Daß die von Gott eingesetzte Macht sich nur auf den Glauben, und blos auf die Seele erstrecke.

Stünde bey diesem Satze die Erklärung, daß man die *Distinctionem Notionis spiritualium a temporalibus* nicht *in sensu physico*, sondern *in sensu morali* nehme, und daß man also unter den Worten nur dogmatisch, blos die Seele betreffend, alles das verstehe, was von der Kirche als ein Direktionsmittel zur ewigen Seligkeit gebraucht wird: so könnte man sich noch beruhigen, und die Proposition in Ansicht derjenigen Gegenstände gleichwohl angehen lassen, welche als Direktionsmittel zum übernatürlichen Endzwecke von der Kirche nicht bestimmt, sondern als zufällige Gerechtsamen von derselben aus andern Gründen, als unmittelbar aus der Einsetzung Christi hergeleitet werden.

Alleine, es wird nicht nur so eine Erklärung nebenher umgangen, sondern es werden aus oft angezogenem Satze solche Folgen herausgezogen, welche klar zeigen, daß man der Kirche alle Direktionsmittel

zum

zum übernatürlichen Endzwecke aus den Händen winde, welche nicht unmittelbar den Glauben, und die Seele betreffen. –

Denn es heißt:

> Daß die oberlandesfürstliche Machtsvollkommenheit alles dasjenige unter sich begreife, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, alleine der Einwilligung, oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat.

§. 55.

Zum Glücke, daß die weltliche Macht die Unfehlbarkeit nicht für sich hat, und daß den Worten der Beweis fehlet gerade so, als wenn man sagte: Die Macht der Regenten erstrecket sich blos auf die Leiber der Menschen: also haben sie mit der Seele nichts zu schaffen: also können sie nur den äußerlichen Gehorsam fodern, und die Menschen nur alleine, weil sie in genere physico gefehlet haben, nicht aber weil ihre Fehler moralisch böse sind, bestrafen, somit beyläufig so behandeln, wie man die Thiere behandelt; indem die Macht des Regenten sich nur auf den Körper, keineswegs aber auf den Geist, oder die Seele erstrecket, folglich Verstand, und Willen,

len, welche das Moralische einer menschlichen Handlung ausmachen, ihm nicht unterworfen seyn können.

§. 56.

Christus der Herr hat die Macht der Kirche eingesetzt, und die Ausübung dieser Macht Menschen anvertraut.

Eine jede Macht muß aus ihrer Wesenheit nach Erfoderniß der Zeitumstände befugt seyn, in ihrer Sphäre dasjenige zu befehlen, was sie zu ihrem Endzwecke für nothwendig findet, und dasjenige zu verbiethen, was sie schädlich zu seyn ermißt.

Die Macht der Kirche ist zur Erzielung der ewigen Seligkeit des Menschen von Christo eingesetzt; sie muß also nach ihrer Einsetzung, und aus ihrer Wesenheit das Recht haben in Hinsicht auf diesen Endzweck nach Erheischung der Umstände das zu befehlen, was sie nöthig zu seyn erachtet, und das zu verbiethen, oder aus dem Wege zu räumen, was ihr in der Leitung zum übernatürlichen Endzwecke hinderlich seyn könnte. —

Die Ausübung dieser Macht in der Kirche ist von göttlicher Erfindung, oder vielmehr Einsetzung: das, was ausgeübet wird, wird von Menschen ausgeübet, denen diese Macht nach göttlicher Einsetzung eigen ist.

Izt

Itzt ist die Frage: wird dem Satze:

> Daß alles, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von menschlicher Einsetzung ist, dem Regenten zustehe,

der Verstand beygeleget:

> Daß alles, was Gott nicht unmittelbar in der Kirche geordnet hat, unter die Sphäre der weltlichen Landeshoheit gehöre,

oder haben die Worte den Verstand:

> Daß alles das ein Gegenstand der weltlichen Macht sey, was nicht aus Gottes unmittelbarer sowohl, als mittelbarer Einsetzung ist.

§. 57.

Haben diese Worte den letztern Verstand: so sind einige Verordnungen Eingriffe in die wesentlichsten Gerechtsamen der Kirche; weil sie gegen die mittelbare Einsetzung Gottes sind, nach welcher der Kirche das Recht zustehet, in Absicht auf ihren Endzweck durch proportionirte Mittel zu disponiren. Werden aber die Worte im ersten Verstande genommen: daß der Regent in der Kirche über alles ohne Ausnahme frey disponiren könne, was nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung ist, und daß die Kirche in allem dem ohne Ausnahme nichts zu sagen habe, was nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung ist, so wird etwas

was behauptet, was mit dem katholischen Kirchensysteme so leicht nicht vereinbarlich ist.

§. 58.

Wenn die Kirche in dem, was nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung ist, nichts zu sagen hätte, und wenn alles das dem Regenten zustünde, wie käme man mit jenen Anordnungen zurechte, welche ihren Ursprung nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung, sondern von der apostolischen Uebergabe, wie mit den Verordnungen der Apostel selbst, welche Menschen, wie ihre Nachfolger, gewesen sind, zurechte?

Wie würde es mit einigen heiligen Sakramenten aussehen, deren Materie und Form (wie man Kürze halber sich auszudrücken pflegt) nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung sind?

Wie könnte man wohl die Gebothe oder Verbothe der Apostel in Disciplinsachen von dem Vorwurfe einer unbefugten Usurpation nicht zuständiger, von Christo ihnen nicht verliehener, sondern der landesherrlichen Machtsvollkommenheit eigenen Befugniße rechtfertigen?

Mit was Wahrheit konnten sie in der Kirchenversammlung zu Jerusalem sagen: *Visum est spiritui sancto, et Nobis*, da hierinn die Rede *de sanguine et suffocato* war: wenn alles das, was nicht Gott unmittelbar eingesetzt hat, kein Gegenstand der Kirchenmacht wäre?

Wie

Wie könnte der heilige Paulus so dreuste den Gehorsam für seine Gebothe fodern, und diejenigen bestrafen, die sie verachten; — da er doch nothwendig wissen mußte, daß das, was er befahl, nicht unmittelbar von Gottes Einsetzung war, und daß er in dem, was nicht unmittelbar von Gottes Einsetzung ist, nach Gottes Einsetzung keine Gewalt habe?

Und doch heißt es in Actis Apostolorum: *perambulabat autem* (Paulus) *Syriam et Ciliciam confirmans Ecclesias, et præcipiens custodire præcepta Apostolorum et Seniorum*, NB. non Christi. In der ersten Epistel zu den Korinthern K. 11. saget er selbst — *Laudo vos, — quod præcepta* mea *teneatis.* Und in der zweyten Thessal. 3. *Si quis non obedit verbo* nostro, *hunc notate.* Item I. ad Thessal. C. 4. *Scitis, quæ præcepta* dederim *vobis.* I. Cor. 7. Præcipio ego, *non Dominus.* et ad Titum II. hæc loquere, et exhortare, et argue cum omni Imperio.

Die Gebothe des nämlichen Apostels *de Bigamis non ordinandis, de non evehendis Neophytis, de non recipienda adversus presbyterum accusatione, nisi sub duobus aut tribus Testibus*, sind eine bekannte Sache.

Nicht minder merkwürdig ist, wie sehr dieser Apostel in seinem Sendschreiben an die Korinther K. 6. gegen die Klagführungen der Christen bey heidnischen Richtern geeifert habe, obschon alle diese Dinge nicht

nicht von göttlicher Erfindung waren. (Grundſ. §. 27. Belege P.)

Auf gleiche Weiſe iſt es eine weltkündige Sache, daß nicht die weltlichen Regenten, ſondern die Kirche *ſua authoritate* die Geſetze de Baptiſmo parvulorum, de hæreticis non rebaptizandis, de pœnitentiis publicis, de Euchariſtia parvulis aut concedenda, aut deneganda, de Ritibus et Ceremoniis in Miſſæ ſacrificio, de uſu aquæ luſtralis, de Feſtis celebrandis, de aliis Liturgiæ ſacræ objectis, de jejuniis obſervandis, de Communione ſub utraque ſpecie, de Confeſſione annua, et paſchali Communione, &c. ſtatuirt, und der ganzen Chriſtenheit zur Befolgung vorgeſchrieben, und die Uebertretung hievon als fehlerhaft angeſehen, und beſtrafet hat.

Ich weiß nicht, mit welchem Gewiſſen die Väter in den erſten Kirchenverſammlungen die Dekrete über pure Diſciplingegenſtände, welche ihren Grund in einer unmittelbaren göttlichen Einſetzung bey weitem nicht hatten, *Statuta Spiritus ſancti*, *regulas Spiritu Dei inſtruente conditas*, *per Spiritum vere ſanctum ordinatas*, *Canones Spiritu Dei conditos &c.* benamſen konnten?

§. 59.

Und die ersten christlichen Kaiser müßen von ihren wesentlichen Majestätsrechten unvollständige Begriffe gehabt haben; da sie der Kirche in innerlichen, und äußerlichen Disciplingesetzen die gesetzgebende Macht ausschlüßig als die richtigste Sache eingestanden, und weit entfernet, das Recht zu fodern hierinnfalls der Kirche Gesetze vorzuschreiben, freymüthig einbekennet haben, daß sie selbe von ihr zu empfangen haben.

So drückte sich wenigstens Kaiser Konstantin der Große in seinem Schreiben von Begehung der Ostern aus, — wo er unter anderen saget: *Libenter hoc Decretum tanquam Donum Dei, et Mandatum revera cœlitus demissum amplectamini; nam quidquid in sanctis Conciliis decernitur, id universim divinæ voluntati debet attribui.* Und es war doch das Decretum de celebrando paschate nichts weniger, als in unmittelbarer Gottes Einsetzung gegründet.

Kaiser Justinian, als er den weltlichen Richtern, die *Cognition in causis ecclesiasticis* verboten, allegirte pro Ratione: *quod oporteat talia negotia ecclesiastice emendari secundum sacras et divinas regulas, quas etiam sequi nostræ non dedignantur regulæ.*

Justinian mußte doch so vieles wissen, daß diese Regulæ nicht unmittelbar Gottes Erfindung waren.

Es

Es ließen sich noch unzählige Disciplingesetze anführen, welche alle von der Kirche gemacht, den christlichen Regenten, wie den übrigen Christengemeinden zur Befolgung vorgeschrieben, und die von diesen, wie von jenen sorgfältigst beobachtet worden sind.

§. 60.

Die Lehre also, daß die Kirche in allem dem nichts, sondern nur allein der Regent zu schaffen habe, was nicht unmittelbar von der göttlichen Einsetzung herkömmt, oder was eines ist, daß die Kirche in Disciplinsachen keine gesetzgebende Gewalt habe, ist

a) den Worten Christi, *qui vos audit, me audit, quæçunque solveritis, erunt soluta, et quæ ligaveritis, erunt ligata &c.* ganz entgegen, als welche zu den Aposteln, ohne alle *Restriction*, ohne Ausnahme, in Ansicht nämlich der ihnen zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit gegebenen Gewalt, gesprochen worden sind.

b) Sie streitet wider die Lehre der Apostel selbst, und

c) gegen den Praxis der Kirche von den Zeiten ihrer Einsetzung an;

d) gegen die feyerlichen Bekenntniße der christlichen Kaiser, und

e) gegen die Wesenheit der Begriffe von einer in der Kirche eingesetzten Macht, die unmöglich eine wahre Macht seyn könnte, wenn sie nicht das Recht hätte, die Christen durch alle jene Mittel, worunter die Disciplingesetze nothwendig gehören, zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit zu dirigiren, welche sie hiezu diensam, und in gewißen Fällen nöthig zu seyn erachtet.

§. 61.

Es ist folglich dasjenige, was in dem nämlichen Paragraph der Note angehänget wird, daß nämlich die Kirche alles, was in derselben nicht von göttlicher Einsetzung ist, das, was es ist, alleine der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken habe, mit eben so wenig Bestande, als ersteres gesaget.

Was sind denn das für Sachen in der Kirche, die das, was sie sind, der oberherrlichen Gewalt zu verdanken haben? Alle Sachen, die nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung sind, sind es nicht; denn ich habe oben eine Menge von Kirchendisciplingesetzen

setzen angeführet, die die Kirche in dem Maaße vorschrieb, daß sie die Annahme davon im geringsten nicht der Einwilligung oder Gutheißung der Regenten heimstellete, sondern von denselben, wie von jedem anderen Christen den schuldigen Gehorsam foderte. Ja, es kann das nicht einmal salva fide **von allen Kirchendisciplingesetzen überhaupts** gesagt werden, wie es hinlänglich erwiesen worden ist. —

Das müßten also nur einige dergleichen Gesetze seyn, beyläufig solche, welche als Direktionsmittel zur ewigen Seligkeit des Menschen weder directe noch indirecte gehören, und welche weder *intuitu finis sacri*, noch *intuitu rei sacræ* für etwas Geistliches gehalten werden können: und das wären, wenn ichs errathe, hauptsächlich die Gesetze von der geistlichen Personal- und Realimmunität, von der äußerlichen Gerichtsordnung, besonders in bürgerlichen Handlungen, von Zehenden, und gewißen andern Abgaben 2c. In so weit diese Sachen zur innerlichen Constitution der Kirche mitgehören, so sind sie zwar auch ein Gegenstand der Kirchenmacht. Doch wird es hier einsweil angenommen, daß diese Dinge nicht als Direktionsmittel zur Seligkeit des Menschen gehören.

§. 62.

Um auch hierinn ein wenig ins Helle zu sehen, ist anzumerken, daß zwischen Partikulardisciplingesetzen,

 und

und solchen, welche von der ganzen Kirche für die ganze Kirche vorgeschrieben worden sind, ein Unterschied zu machen ist. Jene sind der Fehlbarkeit, und Abänderung allein unterworfen.

Wenn die allgemeine im heiligen Geiste versammelte Kirche Etwas allgemein gebiethet, so kann das Gegentheil in dem Natur- und göttlichen Rechte nicht verbothen seyn, und umgekehret, wenn sie so was verbiethet, so kann das Gegentheil im göttlichen und Naturrechte unmöglich gebothen seyn; denn die Kirche ist *in rebus fidei et Morum Magistra infallibilis*, das hörte sie aber auf zu seyn, wenn sie etwas im Natur- oder göttlichen Rechte Verbothenes gebiethen, oder was darinn Gebothenes verbiethen könnte.

Ich will mich in einem Beyspiele hierüber erklären.

Kaiserliche Majestät prätendiren aus oberlandesfürstlicher Machtsvollkommenheit das Recht in allem dem ohne Ausnahme zu disponiren, was in der Kirche nicht von göttlicher Einsetzung ist. —

Dieses Recht müßte also der Machtsvollkommenheit wesentlich inhäriren, und eben darum kaiserlicher Majestät jure naturali et divino zugehören: Wenn nun die allgemeine im heiligen Geiste rechtmäßig

ver-

versammelte Kirche das Disciplingesetz machete, daß jeder Christ unter einer Sünde schuldig sey an jedem Sonntage die drey theologischen Tugenden Glaub, Hoffnung, und Liebe zu erwecken, ein Gesetz, welches nicht von unmittelbarer göttlicher Erfindung wäre, so müßte eine von diesen zwoen Folgen gewiß seyn: Entweder ist die Ausübung der gesetzgebenden Macht der Kirche in diesem Disciplingesetze ein Eingriff in die landesfürstliche Machtsvollkommenheit, consequenter contra jus naturæ, et divinum: oder sie ist ein solcher Eingriff nicht. — Ist sie kein Eingriff, so bestehet der aufgestellte Satz nicht; ist sie aber ein solcher Eingriff, so kann die Kirche in dem Gebrauche ihres vermeintlichen Rechts contra jus naturæ, et divinum fehlen. Da sie aber in declarando jure naturali et divino nach der göttlichen Verheissung unfehlbar ist, so kann die Ausübung ihrer Macht in dem gesetzten Falle unmöglich einem der landesherrlichen Machtsvollkommenheit wesentlich, folgbar jure naturæ inhärirenden Rechte zuwider seyn, und ist also die Schlußfolge außer Zweifel gesetzet, daß die Kirche das Gesetz quæstionis ohne Verletzung der landesherrlichen Machtsvollkommenheit statuiren kann. Die Anwendung dieser Grundsätze passet auf alle ähnliche Fälle von der Ausübung der Kirchenmacht, und von der verordneten Macht selbst.

§. 63.

So gewiß es nun ist, daß die Kirche auch in rebus disciplinaribus in so weit unfehlbar ist, daß sie nichts verordnen kann, was dem natürlichen, oder göttlichen Rechte zuwider ist, so unläugbar ist es auch, daß die Kirche bey Disciplingesetzen in der Auswahl der Mittel zum Endzwecke in so weit irren kann, daß *respectu* dieser oder jener Diözes der intendirte Endzweck nicht erreichet wird, oder daß diese oder jene Mittel mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt eines Staates nicht bestehen, oder daß wegen abgeänderten Zeitumständen die Mittel in Ansicht des Endzweckes selbst, oder in Ansicht des Staates nicht mehr passen, und aus diesen Ursachen entspringet die Abänderung, oder zuweilen auch die Nichtannahme allgemeiner Disciplingesetze in Ansicht dieser oder jener Diözes, und dieses oder jenes Staates.

§. 64.

Aus diesem ist zwar begreiflich, wie ein Regent befugt seyn könne, zu fodern, daß Kirchenverordnungen, womit die zeitliche Staatswohlfahrt verbunden seyn kann, zu seiner vorläufigen Einsicht, und Erinnerung, ob die Staatswohlfahrt damit bestehen möge, mitgetheilet, auf die zumachenden Erinnerungen behörige Reflexion genommen, und derley Verordnungen selbst

ohne diese Communikation nicht publicirt werden sollen. Aber das folgt noch lange nicht daraus, daß sodann dergleichen Disciplinverordnungen das, was sie sind, der oberherrlichen Gewalt zu verdanken haben, daß sie der Regent nach Belieben umändern, oder gar abschaffen könne.

Seine Einwilligung, und Begnehmigung, die sich nur auf die Vereinbarlichkeit oder Unvereinbarlichkeit des Disciplingesetzes mit der Staatswohlfahrt erstrecket, metamorphosiren das Kirchengeboth in kein Staatsgesetz. Sonst folgete, daß die christliche Religion selbst das, was sie ist, der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hätte; weil diese zu ihrer Einführung in ihre Staaten die Einwilligung gegeben, und selbe gutgeheißen hat.

Es ist somit erwiesen,

a) daß diejenigen Kirchendisciplingesetze, welche die Kirche als Direktionsmittel zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit aus der Natur und Wesenheit der ihr von Jesu Christo verliehenen Macht gemachet hat, oder machet, oder die intuitu finis sacri vel rei sacræ etwas Geistliches sind, wenn sie schon von göttlicher Einsetzung unmittelbar nicht entspringen, kein

Gegenstand der landesherrlichen Machtsvollkommenheit seyn können,

b) daß sie das, was sie sind, der Einwilligung und Gutheißung der oberherrlichen Gewalt nicht zu verdanken haben, und daß

c) sie aus landesherrlicher Gewalt, wenn sie auch für dermalige Zeiten nicht paßten, eigenmächtig, und einseitig nicht aufgehoben, sondern deren Abänderung von der Kirche begehret werden müßte.

§. 65.

Es ist daher ohne Grund, daß dergleichen Bewilligungen überhaupts zu änderen, zu beschränken, oder aufzuheben dem Regenten zustehe, so oft es Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten, und Umstände erheischen.

Daß dieses in Ansicht der der Kirche nothwendigen Direktionsmittel zur Seligkeit, und in Ansicht dessen, was geistlich ist, und von der Bewilligung weltlicher Regenten nicht abstammet, nicht gesaget werden kann, bleibt eine bewiesene Sache.

Es

Es wäre also nur noch die Frage von anderen Dingen, welche der Macht der Kirche nicht so wesentlich inhäriren, zum Beyspiele von der geistlichen Jurisdiktion besonders in zeitlichen Dingen, von einigen Gegenständen des Diözesanrechtes, von den Temporalitäten der Klöster, und Kirchen, von zufälligen theils durch Privilegien, theils durch Verträge erworbenen Rechten des päpstlichen Stuhls rc. ob nämlich alle diese Befugnisse der Geistlichkeit, und des Papstes überhaupt ein katholischer Regent in seinen Staaten nach Willkühr aufheben könne?

§. 66.

Ich stelle darüber folgende Betrachtungen an. —

Wenn man auch von Seite der Kirche zugeben wollte, daß die ganze geistliche Jurisdiktion, und das Diözesanrecht der Bischöfe rc. ein pures Privilegium der weltlichen Regenten wäre, so ist doch nicht abzusehen, wie zum Beyspiele ein Erzherzog aus Oesterreich, ein Marggraf von Burgau aus landesherrlicher Machtsvollkommenheit nach Willkühr der Kirche, und der in seinem Staate befindlichen Geistlichkeit besonders jener deutschen Fürstbischöfe, deren Kirchensprengel sich in die dem Erzhause Oesterreich zugehörigen Staaten ausdehnen, diese Privilegien nehmen könne.

Es muß hier nothwendig die kaiserliche Majestät von dem Erzherzoge aus Oesterreich abgesöndert betrachtet werden; indem die Würde der kaiserlichen Majestät wesentlich dem Erzherzogthume Oesterreich, oder der Marggrafenschaft Burgau ꝛc. nicht inhäriret, und diese Verordnungen nicht aus kaiserlicher, sondern aus landesherrlicher Macht erlassen werden.

§. 67.

Wem bekannt ist, daß selbst ein deutscher Kaiser nach den Fundamentalgrundsätzen des römisch-deutschen Reichs im eigentlichsten Verstande keine Machtsvollkommenheit besitzet, dem ists nicht wohl begreiflich, wie ein einzelner Reichsstand, und also der Erzherzog aus Oesterreich, der Marggraf zu Burgau ꝛc. von einer landesherrlichen Machtsvollkommenheit in Ansicht dieser Lande, und besonders in Ansicht auswärtiger Bischöfe, deren Diözesen sich dahin erstrecken, sprechen könne.

Es sind in der Reichs- und Staatsgeschichte die Epochen ganz wohl bekannt, wo die Größe der Erzherzoge in Oesterreich durch die von Kaisern verliehene ganz besondere bis zur Eifersucht anderer Reichsfürsten angewachsene Privilegien und Vergünstigungen angefangen, und festen Fuß gesetzet hat, dann nach und nach

auf

auf die übrigen angefallenen Ländereyen und Staaten erstrecket worden ist.

§. 68.

Eine Macht, welche das, was sie itzt ist, nicht ursprünglich aus sich selbst, sondern durch die Gnade und Vergünstigung eines Größeren dazu geschaffen worden ist, schließet in sich keine oberherrliche Machtsvollkommenheit ein.

Ein Landesherr, der in seinem Lande, und in seiner Sphäre ursprünglich nicht nach Willkühr, sondern nach Maaße der Verbindungen mit einem Größern, und der Abhängigkeit von selbem, dann nach Ausweis der überkommenen Privilegien, und Prärogativen regieren konnte, und noch der Regel nach nicht anders sich verhalten kann, dieser kann auch im eigentlichsten Verstande keine oberherrliche Machtsvollkommenheit besitzen.

Im römischen deutschen Reiche, wenn je desselben Verhältniß kein leerer Name ist, hat kein deutscher Reichsfürst im eigentlichsten Verstande, ja nicht einmal der Kaiser selbst die oberherrliche Machtsvollkommenheit, sondern diese residiret nach dem deutschen Reichssysteme beym ganzen Körper, folglich beym Haupte, und Gliedern, das ist, beym Kaiser, und Reiche, wovon

von jener das Oberhaupt ist: und die einzelnen Glieder exerziren ihre Regierung in den Ländern, worinn sie Landesherren sind, entweder lehenabhängig vom Kaiser und Reiche, oder nach dem sonst durch Reichsgesetze oder Privilegien ꝛc. bestimmten Verhältniße zum Kaiser und Reiche.

Und obschon ex principio: quod est Imperator in Imperio, hoc est quilibet Princeps in Statu suo, von jedem Reichsstande die Landeshoheit in vollem Umfange ausgeübet werden will, so leidet doch diese mehr in facto als Jure bestehende Praxis, wenigstens in allen jenen Fällen eine Ausnahme, wo *Lege publica Imperii* dieser Hoheit Schranken gesetzt sind.

§. 69.

Nun wollen wir setzen, daß die ganze geistliche Jurisdiktion, und das Diözesanrecht eine bloße Gnade, ein pures Privilegium wäre, welches von der weltlichen Macht dem Papste, den Bischöfen, der Geistlichkeit verliehen worden, so ist doch gewiß, daß diese Privilegien die Kirche, der Papst, und die Geistlichkeit schon Jahrhunderte ehevor hatten, als das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich seine weltliche Privilegien erhielt. —

Wenn

Wenn also die Erzherzoge in Oesterreich, die Marggrafen von Burgau ꝛc. die ganze geistliche Jurisdiktion, das Diözesanrecht, und was dazu gehöret, als Landesherren auszuüben hätten, so müßten sie solche Rechte entweder ursprünglich, oder von den Kaisern bekommen haben.

Ursprünglich hatten sie diese Rechte nicht, und die Kaiser waren weit entfernet ihnen solche Rechte einzuräumen, die sie nach dem Beyspiele ihrer Vorgänger der Kirche, und den Bischöfen so oft, und so feyerlich bestättiget, und jene Reichsfürsten, worunter einige Herzoge und Erzherzoge in Oesterreich ebenfalls begriffen waren, ihrer Eingriffe wegen zur Verantwortung gezogen, zur Wiedererseßung angehalten, und im Weigerungsfalle mit der Exekution bedrohet haben.

Es sind dieses keine eitle asserta. Die Constitutiones der vorgehenden Kaiser zu geschweigen, ist die Constitutio Friderici II. de An. 1220. die Constitutio Caroli IV. de An. 1359. und die de An. 1377. zu bekannt, und deutlich, als daß daran gezweifelt werden könnte.

Karl der IV. hat sogar in der Constitution vom Jahre 1377. Art. 4. wider jene, welche einen Geistlichen auch in Civili causa contra sacras Imperii, et Canonicas sanctiones, wie er sich ausdrücket, zum weltlichen Gerichte zwingen würden, folgendes statuiret:

tuiret: *Decernimus hoc imperiali Edicto omni honore privatos ad placita vel Consilia Nobilium aliquatenus admittendos — — et bannum imperiale incidisse declaramus.*

Darauf hat Kaiser Karl V. in der An. 1521. zu Worms errichteten Kammergerichts-Ordnung *Tit.* 30. ebenmäßig reflektiret.

§. 70.

Alles dieses liefert den untrüglichsten Beweis, daß die Kirche, und Geistlichkeit diese Privilegien, wenn sie auch als pure Gnaden der weltlichen Macht betrachtet würden, nicht der Einwilligung, oder Gutheißung der österreichischen Erzherzoge, der Marggrafen zu Burgau ꝛc. zu verdanken haben, und daß noch weniger selbe jemals von der Willkühr derselben abgehangen, oder wohl gar deren Verleihung in der Gnade dieser Fürsten und Herren ihren Ursprung habe.

§. 71.

Die Ausübung sowohl dieser aus der geistlichen Jurisdiktion und dem Diözesanrechte herfließenden Befugniße, als die Beobachtung der mit dem päpstlichen Stuhle und mit der deutschen Nation besonders errichteten Verträge ist *lege publica Imperii* konstituirt, woran der Kaiser und jedes Reichsglied in solcher Maaße

gebun-

gebunden wird, daß eine Entgegenhandlung die öffentliche Ruhe, et fidem publicam stören würde.

Es sind die *sanctiones pragmaticæ hac intentione conditæ, ut statum et incolumitatem reip. fundent, ut æternam authoritatem et Robur ceu fundamentum reip. habeant, ut ab omnibus sancte et inviolabiliter serventur.* Daher sagt Böhmer: *placuit gentibus, ut quæ in ecclesiasticis et politicis ad rerumpublicarum perpetuam securitatem constituuntur, sanctionis* pragmaticæ *auspicatissimum Nomen habeant.*

Aus welchem die Richtigkeit der Schlußfolge bis zur Evidenz hingehet:

Daß die Kirche, und Bischöfe des deutschen Reiches, deren Kirchensprengel sich in die österreichischen Staaten erstrecket, die Ausübung „der *de jure* Communi et Lege „publica Imperii ihnen zustehenden Befugniße, wenn sie auch bloße Privilegien der „weltlichen Macht wären, den Erzherzogen „in Oesterreich, den Marggrafen in Burgau ꝛc. weder in ihrem Ursprunge, noch in „der Zeitfolge, wo sie nämlich schon legibus Imperii publicis constituirt waren, „zu verdanken haben, und daß folglich es „schon ganz nicht möglich sey, daß die Erzherzoge in Oesterreich, die Marggrafen in

„Burgau diese Privilegien, welche die Bi„schöfe, deren Kirchensprengel sich in diese „Staaten erstrecken, weder ihrer Gnade, „noch ihrer Einwilligung, und Gutheißung, „noch einer freywillig= und willkührlichen „Annahme zu verdanken haben, alleine „nach Gefallen und Willkühr umändern, „einschränken, oder gar aufheben können.„

Das verstehet sich mit Rechte, und wenn man sich nicht über die deutsche Reichsverfassung, und das derselben angemessene Verhältniß hinaussetzen will.

§. 72.

Es ist überhin die Aufstellung dieser Sätze in andere Wege gefährlich. — Es ist bekannt, daß bey Schließung des westphälischen Friedens die katholischen deutschen Reichsfürsten, und besonders die Erzherzoge aus Oesterreich ꝛc. und kaiserliche Majestät sich um die geistliche Jurisdiktion, und das Diözesanrecht der Bischöfe mit allem Eifer verwendet haben, und daß solches nach langem, und heftigem Widerstande der Protestanten, welche dieses Recht ex principio, *cujus est Regio, illius est Religio*, als ein Territorialrecht haben wollten, denenselben nicht anders, als ein *Jus suspensum* eingestanden wurde. *Jus Diœcesanum* (heißt es in Instrumento pacis Artic. V. §. 48.) *et tota juris-*

risdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra augustanæ Confessionis Electores, principes, Status — eorumque subditos tam in Catholicos et augustanæ Confessioni addictos, quam inter ipsos solos augustanæ Confessionis Status usque ad Compositionem christianam Dissidii Religionis suspensa est. —

Welche Klausul die Wirkung hat, daß, wenn ein protestantischer Reichsfürst zur katholischen Religion zurückkehrte, auch die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion, und des Juris Diœcesani mit allen ihren Gattungen wieder an denjenigen Bischof, welcher sie zuvor in diesen Staaten hatte, in dem Maaße zurückegienge, in dem er sie ehevor exerziret hat.

Ich weiß zwar wohl, daß in Oesterreich der westphälische Friede nicht angenommen worden; aber das weiß ich doch, daß man sich zu dessen Handhabung feyerlichst verbunden hat, und daß hauptsächlich der Anstand mit dem anno normali, nicht aber das Præjudicium catholicæ Religionis vel jurisdictionis ecclesiasticæ, et juris Diœcesani der Gegenstand, und die Ursache der Nichtannahme gewesen seyn kann.

Das hat man in Oesterreich dazumal nicht darfür gehalten, daß die ganze geistliche Gerichtbarkeit dem Landesherrn zustehe, und daß also auch in dieser Hinsicht der westphälische Friede quoad passum concernentem den österreichischen Landen präjudizirlich, folglich nicht anzunehmen sey.

§. 73.

Könnten nun die protestantischen Fürsten, im Falle mit Oesterreich alle katholische Landesherren die nämlichen Grundsätze aufstellten, welche in der Note enthalten sind, nicht also raisoniren.

Die Gleichheit zwischen Katholiken, und Protestanten ist im westphälischen Frieden zur Grundlage aller Handlungen, und Benehmungen festgesetzt worden.

Wir Protestanten haben zur selbigen Zeit nichts mit so vielem Eifer betrieben, als daß den Regenten unsrer Religion das Exercitium Jurisdictionis ecclesiasticæ et Juris Diœcesani als ein Effectus Juris territorialis zugestanden werden sollte.

Alleine alle katholische Fürsten und Stände haben sich diesem Grundsatze hartnäckig widersetzt, und wir mußten uns die Einrückung der Klausul am Ende gefallen lassen, daß das Jus Diœcesanum, und die geistliche Jurisdiktion von den protestantischen Fürsten nur als ein *Jus suspensum* exerziret werden könnte, welches, wenn sie zur katholischen Religion übergiengen, wieder an die Bischöfe, die es zuvor hatten, zurückkehren müße.

Wenn nunmehro aber die katholischen Fürsten, und Stände das *Exercitium Juris Diœcesani et Juris-*

risdictionis ecclesiasticæ als eine jedem Landesherrn *Jure territoriali* zustehende Sache, oder aus oberherrlicher Machtsvollkommenheit prätendiren, so sind wir entweder *tempore pacis* schon wider Recht, und Billigkeit bekränket worden; da man unseren Fürsten diese Rechte nur so zu sagen, als jura episcopalia *suspensa* überlassen, welche die katholischen Fürsten als jura territorialia *absoluta* ausüben, und wir müßen somit quoad hoc punctum ex fundamento pacis, quod est æqualitas, den katholischen Fürsten gleichgestellet werden. —

Oder man hat dazumal *ex Errore* wahrhaft darfür gehalten, daß das Diözesanrecht, und die geistliche Jurisdiktion den katholischen Fürsten als ein Jus territoriale nicht gebühren könne, und hat es also auch in bonum Religionis catholicæ den protestantischen als ein solches nicht zugestanden; nunmehro aber den Irrthum entdecket, und sich berechtiget gehalten, diese Rechte aus eigener landesherrlicher Macht auszuüben: so ist nichts billiger, als daß eben dasjenige, zu welchem sich die katholischen Fürsten *detecto errore* berechtiget halten, auch den protestantischen zustehe; indem der Irrthum den Protestanten, die ihn Tempore pacis schon erkannten, nicht präjudiziren, den Katholischen hingegen dessen Entdeckung alleine patroziniren könne.

Ex principio ergo æqualitatis, quod in Instrumento pacis pro fundamento ponitur, müße den protestantischen Fürsten Jus Diœcesanum et jurisdictio ecclesiastica cum suis speciebus nicht als ein *Jus suspensum*, sondern als ein *Jus absolutum territoriale* zugestanden werden, welches auch auf den Fall, wenn die Religions-Dissidia beygeleget würden, denselben verbleiben müßte, und an die Bischöfe, die solche jura ante Dissidia Religionis exerzirten, nicht mehr zurückekehren därfte.

§. 74.

Wie wäre es, wenn die protestantischen Fürsten diese Rechte ex his principiis intuitu Catholicorum aus der nämlichen landesherrlichen Machtsvollkommenheit, die den katholischen Fürsten zugeeignet wird, ausübeten? Und warum sollen die Rechte in ecclesiasticis von katholischen Fürsten nicht auch intuitu protestantium ausgeübet werden können? —

Sind sie in Ansicht der Katholischen größere Landesherren als in Ansicht der Protestanten? Der westphälische Friede kann nicht im Wege stehen; da der Irrthum, daß das Diözesanrecht, und die geistliche Jurisdiktion den Bischöfen jure proprio zustehe, und dem Landesherrn jure territoriali nicht gebühren könne, klar entdecket ist, und man nach dieser glücklichen

Ent-

Entdeckung intuitu Catholicorum mit allem Fuge und Rechte, wie man saget, verfährt.

Wird aber nicht solchenfalls die ganze Reichsverfassung in einem der wesentlichsten Punkte, wie die Regulirung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist, unter- und über sich gekehret? — Das Fundament des Friedenbestandes erschüttert, und mittels dieses Vorganges die Laufbahn ausgezeichnet, auf welcher man bis zur Abänderung oder Aufhebung des römisch deutschen Reichssystems fortzuschreiten gedenket?

§. 75.

Was sollen die Worte in der kaiserlichen Wahlkapitulation Artic. XIV. zu bedeuten haben, in welcher die Handhabung der Konkordaten deutscher Nation, die Aufrechthaltung der Freyheiten der deutschen Kapiteln, und die kaiserliche Verwendung zugesichert wird, daß die mit dem päpstlichen Stuhle obwaltenden zweifelhaften Fälle in Güte ausgemacht werden *),

 wenn

*) Weil vorberührter Civilsachen willen zwischen den kaiserlichen, und des Reichs höchsten Gerichten, sodann den apostolischen Nunziaturen mehrmalige Streite und Irrungen entstanden; indem so ein- als andern Orts die ab deren officialen Urtheil beschehene *Appellationes* angenommen, *processus* erkennt, selbige auch durch aller-

wenn ein jeder Landesherr aus landesherrlicher Machtsvollkommenheit in allem dem, was nicht von göttlicher Einsetzung, und Erfindung ist, zu befehlen hat, wenn er alles dieses umändern, einschränken, oder gar aufheben kann; so oft es die Umstände und Staatsursachen zu erfoderen scheinen?

Wie können kaiserliche Majestät etc. einem deutschen Bischofe, der in Exercitio Jurisdictionis ecclesiasticæ von einem Reichsstande apertissime gekränket wird, und bey einem allerhöchsten Reichsgerichte Schutz, und Recht suchet, die Rechtshilfe angedeihen lassen, wenn Sie selbst dafür halten, daß jeder Landesherr alles das, was nicht *Institutionis divinæ*

allerhand scharfe Mandata zu größter Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesuchet worden, womit diese vollkommen und aller Jurisdiktionsconflikt möchte verhütet werden, so wollen wir daran seyn, daß die *caussæ seculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinquirt, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle durch gütlich mit dem päpstlichen Stuhle vornehmende Handlung und Vergleich erledigt, sofort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht, und *Judicatur* ungestöret gelassen werden möge. Art. XIV. §. 5.

vinæ iſt, *jure Territoriali* zu thun befugt ſey?

Lieget Ihnen nicht als Kaiſer a potiori ob, die Rechte der weltlichen Fürſten und Stände zu unterſtützen, und müßen Sie alſo nicht als Kaiſer in ſo einem Falle dasjenige a potiori thun, zu was Sie ſich als Erzherzog, zu was Sie jeden Landesherrn aus landesherrlicher Machtsvollkommenheit berechtiget halten?

Es müßte folglich ein ſolcher Biſchof in jedem Falle abgewieſen werden, welches contra evidentiſſimam et viridem ſupremorum Imperii germanici Tribunalium praxin notorie ſtreitet, nun aber nimmermehr ſtreiten kann, wenn die aufgeſtellten Sätze Grund haben. —

Oder wird als eine entſchiedene Sache vorausgeſetzt, daß nur alleine die Erzherzoge in Oeſterreich *excluſive* aller übrigen Churfürſten, Fürſten und Stände, die Machtsvollkommenheit haben, die ganze geiſtliche Jurisdiktion und das Diöceſanrecht der deutſchen Fürſtbiſchöfe, deren Kirchenſprengel ſich in ihre Staaten erſtrecken, nach Willkühr aufzuheben, umzuändern, einzuſchränken, und die geſetzgebende Gewalt in allem dem auszuüben, was nicht von göttlicher Einſetzung iſt?

§. 76.

Wie müßen am Ende alle Fürsten und Reichsstände diesen Satz ansehen:

Die Erzherzoge aus Oesterreich rc. sind befugt, alles, was in der Kirche nicht von göttlicher Einsetzung ist, und das, was es ist, alleine der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, nicht nur alleine umzuändern, und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten, und Umstände erheischen sollten?

Könnten sie nicht dafür halten, daß die nämlichen Erzherzoge rc. diese Gesinnungen auch als Kaiser hegen dürften: daß sie als Kaiser noch weit mehr Pflicht haben, das Beßte des Reichs, als der Kirche directe zu befördern, und daß sie eben aus der Ursache allen denjenigen das, was sie aus kaiserlicher Einwilligung, oder Gutheißung sind, wiederum einschränken, oder gar abnehmen können, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche, veränderte Zeiten und Umstände erfodern mögen. —

Ich bin der Meinung, daß im römischen deutschen Reiche weit mehr Staatsursachen, als in der Kirche obwalten dürften, dem alten Systeme hie und da eine andere Gestalt zu geben. Es wäre möglich, daß in der deut-

deutschen Reichsverfassung auch Mißbräuche eingeschlichen seyn, daß die Veränderung der Zeiten und der Umstände was anders, und allenfalls auch was besseres erheischen möchte: ob aber deßwegen des Kaisers Majestät alles das, wozu Allerhöchst Ihre Vorfahren die Einwilligung oder Gutheißung gegeben haben, nach ihrer Willkühr ändern, einschränken, oder aufheben können; weil es Staatsursachen, Mißbräuche, veränderte Zeiten und Umstände erheischen, das ist eine Frage, welche die deutschen Reichsfürsten, und Stände schwerlich affirmative beantworten würden, und derer Richtigkeit selbst die Erzherzoge aus Oesterreich so platthin anzunehmen großes Bedenken nehmen dürften, wenn sie ein römisch = deutscher Kaiser aus einem andern Hause in Ansicht der dem österreichischen ertheilten Privilegien, Prärogativen rc. ex iisdem principiis et rationibus nicht einseitig aufzustellen, sondern mit gesamten Reichsständen pro se, et universo Imperio in affirmativam zu entscheiden entschließen sollte *).

§. 77.

*) Diese Stelle schien dem Verfasser selbst bedenklich, und er wollte sie wirklich weglassen; er ließ sie aber unbedenklich stehen, als er im österreichischen Toleranzboten, das ist, in dem neueingerichteten allgemeinen Reichskalender für das Jahr 1787. herausgegeben von Jakob Friederich Schwab, Volkslehrer zu Cosmopel, und gedruckt Wien bey Georg Philipp Wucherer, k. k. privilegirten Groß- und Buchhändler folgende Stelle las: Was die Verfassung,

§. 77.

Selbst die Unterthanen der kaiserlichen Staaten haben Ursache über solche Grundsätze schüchtern zu werden; denn wenn ein Landesherr sich berechtiget hält, alles das, was man seiner Einwilligung oder Gutheißung zu verdanken, und wozu er seine freywillige Bewilligung gegeben hat, auch wieder nach Willkühr abzuändern, einzuschränken, oder gar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten, und Umstände erfodern mögen: so ist es bey allen, wessen Standes und Würde sie immer seyn mögen, auch extra casum extremæ, vel magnæ necessitatis um all ihre alte

Privi-

fassung, und Regierungsform Deutschlands betrift: so ist es eine Wahlmonarchie, aber eingeschränkt durch die Nationalversammlung auf dem Reichstage. — — Das Oberhaupt des deutschen Reiches wird jedesmal für seine Person zu Frankfurt am Mayn durch die Mehrheit der Stimmen von den Wahlfürsten, oder Churfürsten frey gewählet, ohne an ein besonders Haus, Alter, oder Religion des zu Erwählenden gebunden zu seyn, wofern er sich nur zu einer der drey christlichen Partheyen bekennet, die in Deutschland offentlich angenommen sind.

Privilegien, Freyheiten, Rechte, Gerechtigkeiten, ja selbst um ihre Güter, und Proprietäten eine gethanene Sache.

Der Landesherr muß nothwendig *respectu* seiner Unterthanen, und seines ganzen Landes eine weit größere landesherrliche Machtsvollkommenheit, als *respectu* der Kirche besitzen.

§. 78.

Aus allem diesem, was über diesen Punkt bisher bemerket worden, läßt sich mit Grunde schließen, daß der aufgestellte Satz: Alles, was nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung ist, gehört der weltlichen Macht zu, mit dem katholischen Kirchensysteme nicht wohl vereinbarlich, und der Verfassung des römisch-deutschen Reiches zuwiderlaufend, in einem andern Verstande aber den daraus gezogenen Folgen entgegen, und also in was immer für einem Betrachte unstatthaft hingesetzt, und mit Rechte nicht unerschütterlich, sondern pur alleine mit Gewalt durchzusetzen sey, welches zum Glücke Niemanden, am allerwenigsten aber der Kirche an ihren Rechten nachtheilig seyn kann.

X. Satz.

Und ein solches versprechen sich Se. Majestät gleichfalls in Ansehung des 4ten Artikels, welchen jedoch Allerhöchstdieselben annoch beyfügen zu sollen erachten, daß sie sich niemals in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen, allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.

§. 79.

Reflexion.

Es scheint zu viel gesagt zu seyn, daß Ihro kaiserliche Majestät sich niemal in dem Falle befinden können, jemanden ihrer Unterthanen etwas

was zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte.

Man pflegt sonst zu sagen, der Beweis ab actu ad potentiam sey gut.

Es haben sich schon viele Regenten in der Welt in diesem Falle befunden: — warum sollte das in Ansicht Sr. Majestät so gar nicht einmal möglich seyn?

Allerhöchstdieselben halten gewiß selbst nicht dafür, daß Sie infallibilis, und impeccabilis seyn. — Es könnte also doch seyn, daß der Herr Nuncius apostolicus keine Unmöglichkeit avanziret hätte.

XI. Satz.

Und was endlich den 5ten Artikel betrift, haben Allerhöchstdieselben dabey zu erinnern anbefohlen, daß in dem unter die Zahl der Rechte, welche ausschliessungsweise dem Papste zukommen, dasjenige nicht wohl gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermassen seit so vielen Jahrhunderten in unsrer heiligsten Religion unter diejenigen gehörte, welche ausschließungsweise dem Episkopate zustunden, und als denselben unzertrennlich anhängend

gend betrachtet worden, Se. Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe seiner Erbländer erlassenen Auftrag sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechtes in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt, und dem Vermögensstande Ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

§. 80.

Das Verhältniß in der Hierarchie ist zwischen dem Papste und den Bischöfen von keiner weltlichen Macht eingesetzt worden, und es kann also dieses Verhältniß in zufälligen Dingen durch Verträge, durch Gewohnheiten, durch uraltes Herkommen rc. und so andere gültige Rechtstitel bestimmet werden, und das, was etwa nach Erheischung derselben Zeitumstände also bestimmet, oder gleichförmig Jahrhunderte durch anders, als es ursprünglich war, beobachtet worden ist, kann so platterdings kein Mißbrauch genennet, noch weniger aber von einem Dritten, dessen Einwilligung, Einsetzung, oder Erfindung weder der Papst, noch die Bischöfe ihre wechselseitige Verhältnisse zu verdanken haben, dießfalls aus oberherrlicher Macht, Ziel und

Maaß

Maaß durch landesherrliche Befehle gesetzet werden.

Wenn die Umstände in so einem Punkt was anderes erheischen, so können die Bischöfe in hierarchiegemäßen Vorstellungen die Nothwendigkeit anderer Maaßregeln zuerst dem heiligsten Vater vortragen, der gewiß wegen sterilen oder nur Geld eintragenden Prärogativen, besonders wenn von dem Heile der Christen die Rede ist, nicht difficil seyn wird, die Bischöfe zufrieden zu stellen: wo nicht, und diese hielten eine Abänderung zur nützlichen Versehung ihres oberhirtlichen Amtes für nothwendig, so könnten sie kaiserliche Majestät als Advocatum Ecclesiæ germanicæ um Unterstützung angehen, Allerhöchst welche ihnen selbe in den Schranken der Beystandsbefugniße leisten därfte.

§. 81.

Wollte eine weltliche Macht alles das, was in den nachkommenden Jahrhunderten in der hierarchischen Ordnung zwischen Haupt und Gliedern anders geworden ist, als es vom Anfange war, für Mißbräuche halten, und den Bischöfen befehlen, sich der ursprünglich kompetirenden Rechte zu gebrauchen, so müßten nicht nur alle Konkordaten mit dem päpstlichen Stuhle umgestossen, son-

dern viele sehr ansehnliche Rechte den Bischöfen wieder eingeräumet werden, welche zu dato die Regenten *Titulo pacti, consuetudinis vel observantiæ contrariæ* ausüben, und die zuvor durch viele Jahrhunderte von der Kirche, und ihren Vorstehern, den Bischöfen, ausgeübet worden sind.

§. 82.

Beschluß.

Diese sind nun meine Anmerkungen über die berühmte Note. Mir hat es aus der Ursache der Mühe werth zu seyn geschienen, meine Gedanken darüber umständlicher zu entwickeln; weil hierinn das ganze System enthalten ist, nach welchem in den österreichischen Staaten circa ecclesiastica verfahren wird; weil die dießfalls erlassenen Verordnungen eine natürliche Folge der zum Fundament genommenen Generalgrundsätze sind, und weil es nicht mehr schwer hält den Grund, oder Ungrund dieser oder jener Verordnung insonderheit aufzudecken, wenn der Grund oder Ungrund des Hauptsatzes, in welchem dieselbe Verordnung als in ihrer Quelle liegt, aufgehellet ist.

Es mögen zwar alle Beweggründe und Wahrheiten für die gute Sache der Kirchenvorsteher des römisch-deutschen Reiches, deren Diözesen in österreichi-

reichischen Staaten entlegen sind, effective nicht vieles beytragen. —

Alleine ihre Entdeckung kann doch aus zwoen Ursachen nützlich seyn.

Erstlich, damit man von Seiten der Kirchenvorsteher die Schritte abmessen mag, die man machen, oder nicht machen darf; indem es in gegenwärtiger Lage gleich gefährlich ist einen Schritt zu thun, den man im katholischen Kirchensystem nicht thun kann, oder einen Schritt nicht zu thun, den man salvo systemate catholico thun kann, und eben aus der Ursache thun soll, damit man gegründeten Vorwürfen ausweiche, und zu weiteren unangenehmen Vorschritten keinen unnöthigen Anlaß gebe, sondern vielmehr dadurch das Gepräg der billigen Denkungsart aufweisen, und jeden Vernünftigen zu dem Schluße verleiten möge, daß man diesen Schritt nicht machen könne; weil man ihn ohne seine wesentliche Pflichten zu beleidigen, nicht machen zu därfen glaubt, und sonst ganz gewiß machen würde.

Die zwote Ursache ist, weil man gewißen Leuten, die von keiner Gegenerinnerung hören wollen, dennoch Gegenerinnerungen machen muß.

Gott hat die Herzen der Regenten in seiner Hand. Es kann ein Zeitpunkt kommen, wo die Wahrheit und

Liebe wieder kräftigen Eingang findet, und Eindruck machet. —

Also lohnts allemal der Mühe die Wahrheit aufzudecken. Und das habe ich mich gegenwärtig zu thun beeifert.

Gott, Zeit, und Umstände müßen diese beßten Absichten reifen lassen.

Christus ist, und bleibt bey seiner Kirche bis ans Ende der Welt.

Der Geist Gottes ist mit Kaiser Joseph dem Zweyten, Allerhöchst dessen reine, gemeinnützliche, Menschen beglückseligendste Absichten Niemand, der Verstand, und kein böses Herz hat, bezweifeln kann.

Gerechtigkeit- und Friedensliebe stehen dem wahren Religionsbeförderer stets zur Seite, sie werden Ihn unfehlbar noch dahin leiten, daß Er das Gute, das Er für Religion, und Unterthanen stets zum alleinigen Zweck aller seiner Handlungen hat, auf die beßte, unanstößigste, Eintracht beförderndste Art wirke, und erhalte;

daß Er gegen die Kirche, und das Priesterthum wohlthätig, und großmüthig sey, und dadurch seinen Unterthanen zeige, wie Er beyde geehret wissen will;

und

und daß Er den Zweck, den Er in Ruhe, Friede, und Eintracht erhalten kam, nur auf diesem Wege zu erhalten gesinnet sey.

Die Grundsätze, die ich zu Feststellung dieser Eintracht angeführet habe, und die gegenwärtigen Reflexionen sind so beschaffen, daß, wenn sie von den Kirchenvorstehern, und dem Regenten zur Richtschnur gütlicher Unterhandlung genommen werden, die gewünschte Eintracht unzweifelbar erzielet werden kann. Wenigstens zeigen sie den Weg zur Möglichkeit einer freundschaftlichen Beylegung der zwischen dem Durchläuchtigsten Erzhause Oesterreich, und den deutschen Fürstbischöfen, deren Diözesen sich in die österreichischen Staaten ausdehnen, obwaltenden Differenzien, und diese Möglichkeit wird sich gewiß realisiren, wenn von jeder Seite nur die Billigkeit, und das gemeinsame Beßte des Staates, und der Kirche zum Augenmerke genommen wird.

C.XIV. 7. C.24

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haiden, Thomas Joseph <<von>>,

Reflexionen über die Note, welche von ... Fürsten von Kaunitz-Rietberg ...
dem Nunzius Garamppi ... zugestellt worden ist

S.l. 1787

J.can.p. 840
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546425-0
VD18 14534711-001